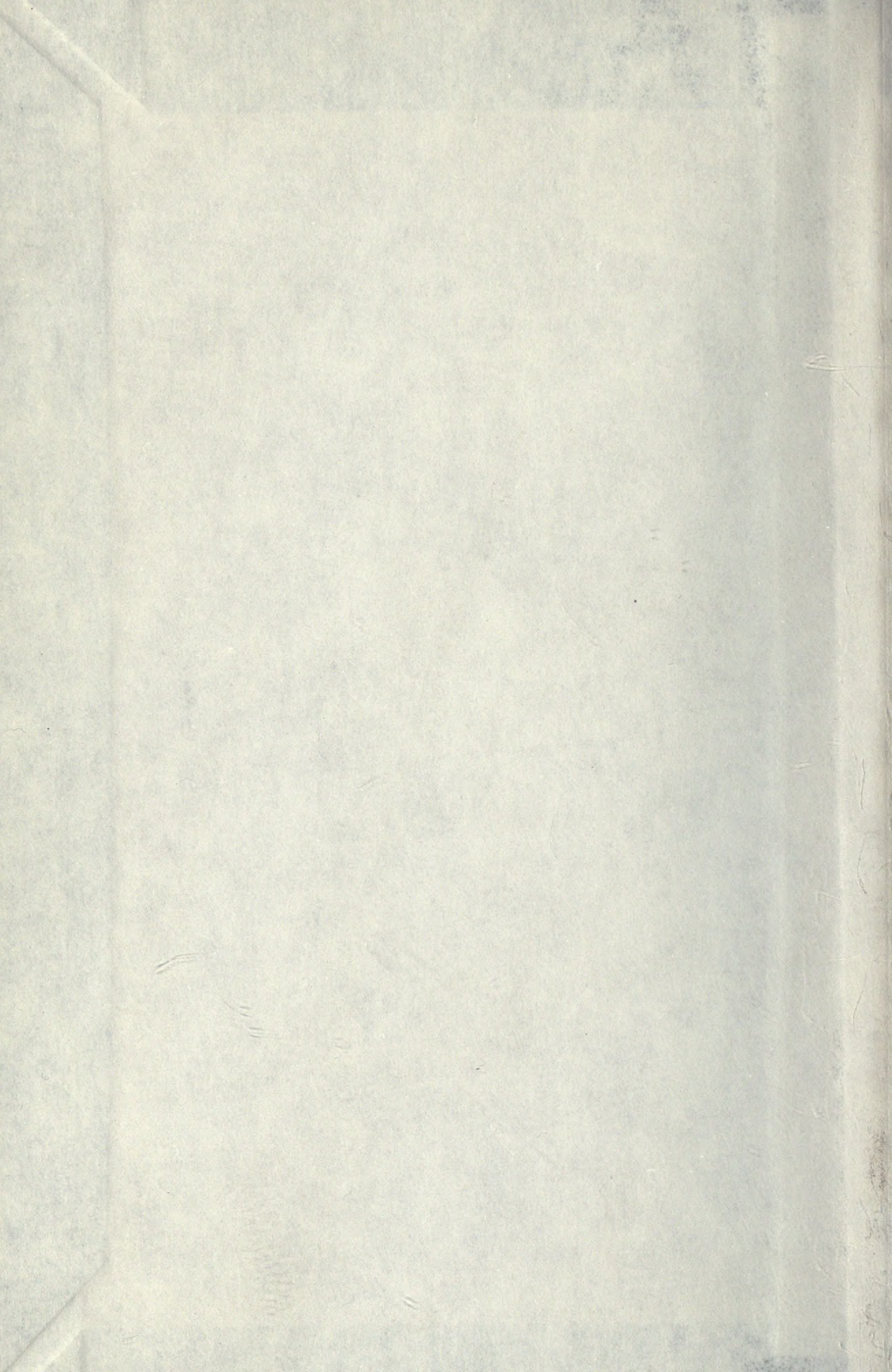
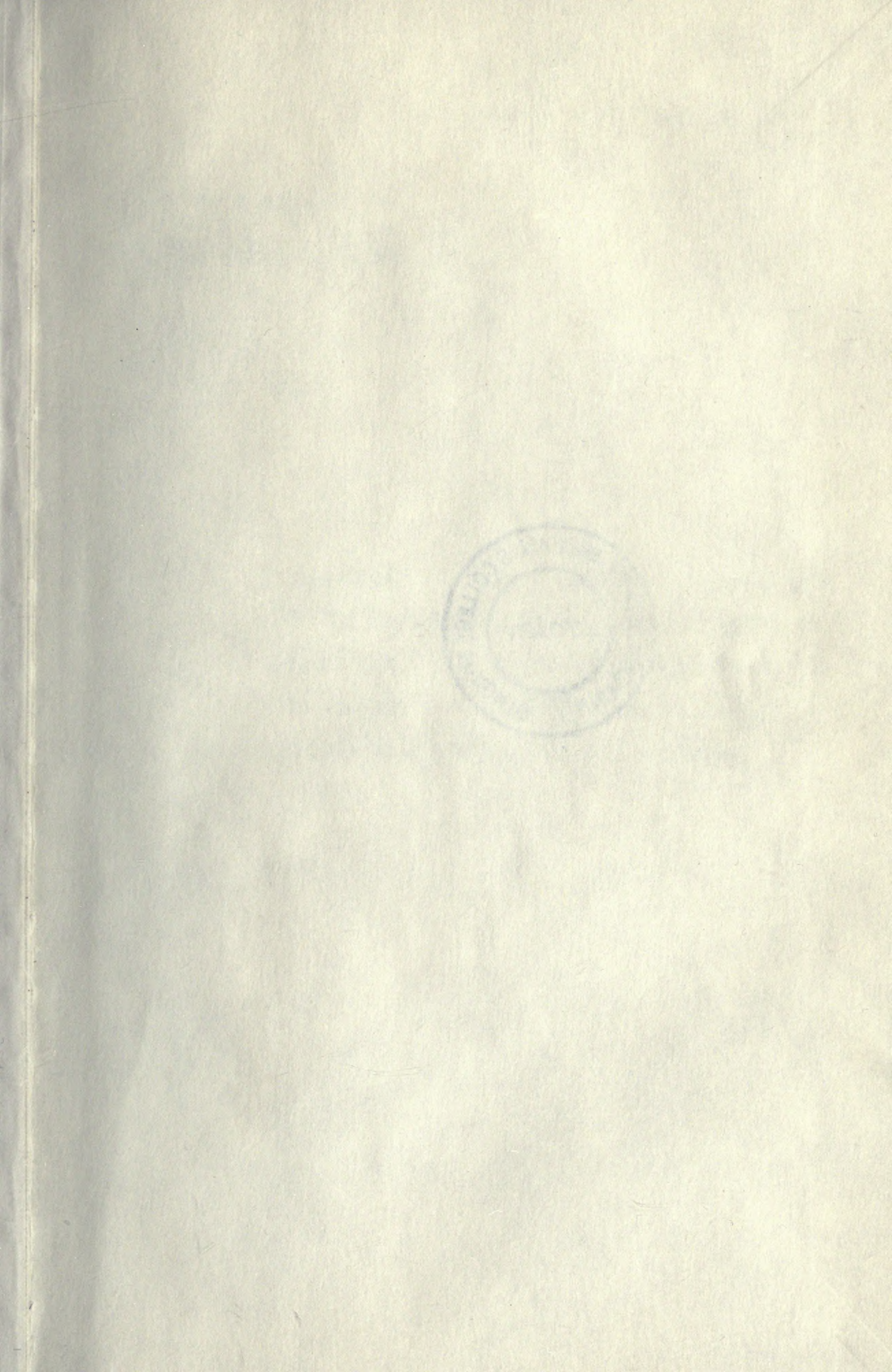
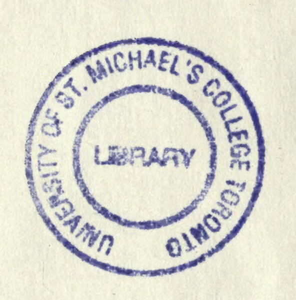

UNIVERSITY OF ST. MICHAEL'S COLLEGE
3 1761 02188461 4







Berlin, 24. November 1913.

In Sachen

Stegerwald u. Gen.

c/a.

Mix u. Gen.

35 B. 506/13

unterbreite ich dem Gericht Abdruck des in der Verhandlung von mir zu erörternden Materials. Ich werde die folgenden darin benannten Druckschriften in der Hauptverhandlung als Beweismittel vorlegen.

Encyclica „Rerum Novarum“ des Papstes Leo XIII. vom 15. Mai 1891, mit dem Untertitel „de conditione opificum“ (über die Arbeiterfrage).

Ich werde diese vorlegen in der offiziellen, in deutscher und lateinischer Sprache von der Herderschen Verlagshandlung Freiburg in Baden herausgegebenen Sammlung der Rundschreiben Leo XIII. und zitiere sie im folgenden nach dem anerkannten deutschen Texte. Diese Sammlung hat eine doppelte Paginierung, durchlaufend und für jedes Heft getrennt.

Hirtenbrief des am Grabe des Heil. Bonifazius in Fulda versammelten preußischen Episkopats vom 22. August 1900.

Ich überreiche davon einen Sonderabdruck, im Verlage des „Arbeiter“ in Berlin erschienen.

Encyclica des Papstes Leo XIII. „Graves de communi“ über die „Katholische Demokratie“ vom 18. Januar 1901.

Enthalten in der Herderschen Sammlung.

„Istruzione della sacra Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari sull' Azione popolare christiana o democratica-christiana in Italia“ vom 22. Januar 1902, unterzeichnet vom Kardinal Rampolla. Abdruck in den Acta sanctae sedis von Victor Piazzesi, Bd. 34, S. 401 flgde.

„Motu proprio“ des Papstes Pius X. über die soziale Tätigkeit der Katholiken vom 18. Dezember 1903. Abgedruckt in den Acta sanctae sedis, Bd. 36, S. 339.

Rundschreiben des Papstes Pius X. an den französischen Episkopat, abgedruckt in den Acta Apostolicae sedis, annus II, Nr. 16 vom 31. August 1910.

Encyclica „Singulari quadam Caritate“ vom 24. September 1912. Lateinischer Text in den Acta Apostolicae sedis, annus IV, vol. IV, Nr. 20.

„Zeitschrift für katholische Theologie“, Innsbruck, Jahrgang 17, 1893.

„Der Arbeiterpräses“, Handbuch für Leiter und Freunde der katholisch-sozialen Bewegung, Jahrgänge 6—8, 1910, 1911, 1912.

Protokoll der Verhandlungen des 8. Kongresses der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, 6.—10. Oktober 1912 in Dresden. Köln 1912, Christlicher Gewerkschaftsverlag.

Protokoll der Verhandlungen des außerordentlichen Kongresses der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, 26. November 1912 in Essen-Ruhr, daselbst erschienen.

Stenographische Berichte über die Sitzungen des deutschen Reichstags, 82. Sitzung vom 10. Dezember 1912, 91. Sitzung vom 15. Januar 1913.

I. Aeußerungen der Kirche.

A. Die **Encyclica „Rerum Novarum“** vom 15. Mai 1891 beginnt mit der Erklärung [Seite 6 (156)]:

> 1. „Der Geist der Neuerung, welcher seit langem durch die Völker geht, mußte, nachdem er auf dem politischen Gebiete seine verderblichen Wirkungen entfaltet hatte, folgerichtig auch das staatswirtschaftliche Gebiet ergreifen.“

Nachdem dann der Papst auf seine früheren Rundschreiben über verschiedene politische Fragen verwiesen hat, in welchen er die Irrtümer der Gegenwart gekennzeichnet habe, fährt er fort [S. 8 (158)]:

> 2. „Wir erachten es aus gleichem Grunde für zweckmäßig, das Nämliche im vorliegenden Schreiben hinsichtlich der Arbeiterfrage zu tun. — Zwar ist dieser Gegenstand von Uns auch in anderen Schreiben berührt worden; aber nunmehr gedenken Wir über denselben nach seinem ganzen Umfange Unserem Apostolischen Amte gemäß Uns auszusprechen.“

Die Encyclica beansprucht also die Bedeutung einer endgültigen Entscheidung des Kirchenregiments in einer Frage der Wahrheit und der Religion; keineswegs will sie eine bloß persönliche, unverbindliche Meinungsäußerung des Papstes in weltlichen Angelegenheiten geben.

Von diesem Standpunkte aus sind die weiteren Ausführungen der Encyclica zu betrachten.

3. Das Rundschreiben verbreitet sich ausführlich über das Verhältnis der einzelnen zum Staat und das Recht des Staates zum Eingriff in das Privatleben und weist dem S t a a t die Pflicht zu, die Besitzlosen in besondere Obhut zu nehmen [S. 52 (202)].

4. Dann aber, und im Gegensatz zu dieser allgemeinen den Arbeitern günstigen These folgen Sätze, welche sich schon der äußeren Form nach als Gegensatz und Einschränkung darstellen [S. 52 (202) letzter Absatz]. Der Papst sagt:

> „Doch es sind hier noch einzelne Momente besonders zu betonen.“

5. Alsdann zählt die Encyclica diese „Momente“ auf:

> „Das erste ist, daß die öffentliche Autorität durch verschiedene Maßregeln das Recht und die Sicherheit des pri-



vaten Besitzes gewährleisten muß. Die Bewegung der Massen, in welchen die Gier nach fremder Habe erwacht, muß mit Kraft gezügelt werden."

6. Aus den darauf folgenden Sätzen ergibt sich, daß die Encyclica damit auf die sozialdemokratische Agitation abzielt und deren gewaltsame Unterdrückung durch den Staat fordert. Sie sagt:

„Zahlreich sind auch die Unruhestifter, die Verbreiter falscher Ideen, denen jedes Mittel recht ist, um einen Umsturz vorzubereiten und das Volk zur Gewalttätigkeit zu verleiten. Es muß also die Gewalt dazwischentreten, dem Hetzen Einhalt gebieten, die friedliche Arbeit vor der Verführung und Aufreizung zu schützen, den rechtmäßigen Besitz gegen den Raub sicherstellen." [S. 54 (204) erster Absatz.]

7. Darauf geht der Papst zu dem nächsten einschränkenden Moment über, und wie er im eben zitierten Absatz jede sozialdemokratische Agitation als „Gier nach fremder Habe" und „Umsturz" verurteilt hatte, so wendet er sich nun gegen die selbsttätige Agitation der Arbeiterklasse auf rein gewerblichem Gebiet [S. 54 (204) Abs. 2]:

„Nicht selten greifen die Arbeiter zu gemeinsamer Arbeitseinstellung, um gegen die Lohnherren einen Zwang auszuüben, wenn ihnen die Anforderungen zu schwer, die Arbeitsdauer zu lang, der Lohnsatz zu gering erscheint. Dieses Vorgehen, das in der Gegenwart immer häufiger wird und immer weiteren Umfang annimmt, fordert die öffentliche Gewalt auf, Gegenwehr zu ergreifen; denn die Ausstände gereichen nicht bloß den Arbeitgebern mitsamt den Arbeitern insgemein zum Schaden, sie benachteiligen auch empfindlich Handel und Industrie, überhaupt den ganzen öffentlichen Wohlstand. Außerdem geben sie erfahrungsgemäß Anlaß zu Gewalttätigkeiten und Unruhen und stören so den Frieden im Staate."

8. Dieser Satz enthält also eine völlige **Verurteilung des Streiks** und damit auch der Gewerkschaftspolitik der Privatkläger.

Die Encyclica empfiehlt „demgegenüber", d. h. im Gegensatz zur Selbsthilfe der Arbeiter, den Appell an die Gesetzgebung, welche den Ursachen wirtschaftlicher Konflikte vorzubeugen habe [S. 54 (204)].

Danach erst geht sie zur Erörterung der erlaubten Selbsthilfe der Arbeiter über und erwähnt hier die **„Arbeitervereine"**. Von diesen sagt sie [S. 76 (226)]:

9. „Das religiöse Element muß dem Verein zu einer Grundlage seiner Einrichtungen werden. Die Religiosität der Mitglieder soll das wichtigste Ziel sein, und darum muß der christliche Glaube die ganze Organisation durchdringen. Andernfalls würde der Verein in Bälde sein ursprüngliches



> Gepräge einbüßen; er würde auf gleiche Linie mit jenen Bünden kommen, welche die Religion aus ihren Kreisen ausschließen."

Dieser Satz enthält eine **Verwerfung aller interkonfessionellen Organisationen,** denn die katholische Kirche läßt als „Religion" nur die katholische gelten.

Zugleich aber wendet er sich gegen den Grundgedanken einer weltlichen Gewerkschaftsbewegung.

10. Schon die Encyclica „Rerum Novarum" geht also davon aus, daß nur konfessionelle Arbeitervereine als wünschenswert betrachtet werden.

11. Die Wirksamkeit und die Aufgaben dieser Vereine nach außen sind dann auf Seite 78 (228) erörtert:

> „Als wichtiges Ziel gelte stets der Einklang zwischen Arbeitern und Lohnherren in bezug auf Rechte und Pflichten. Zur Erledigung gegenseitiger Beschwerden zwischen beiden Parteien sollten Ausschüsse aus unbescholtenen und erfahrenen Männern gebildet werden mit entscheidender Geltung ihres Schiedsspruches; es wäre sehr wünschenswert, daß diese Schiedsgerichte Vertreter der Arbeitgeber wie der Arbeiter in ihrem Schoße hätten, und daß kraft der Statuten die Mitglieder der Arbeitervereine gehalten wären, sich an dieselben zu wenden. Ein Hauptbemühen hat ferner dahin zu gehen, daß es den Mitgliedern nie an Arbeit fehle, und daß eine gemeinsame Kasse vorhanden sei, aus welcher den einzelnen die Unterstützungen zufließen bei Arbeitsstockungen, in Krankheit, im Alter und bei Unglücksfällen."

Dies bedeutet die Negation jeder gewerkschaftlichen Kampfpolitik, wie die christlichen Gewerkschaftsführer, namentlich auch die Kläger, sie fordern. (Siehe unter III.)

Aufgaben und Wirken dieser von der Encyclica zugelassenen Arbeitervereine erschöpfen sich in den Punkten:

> Harmonie zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.
>
> Schiedsgerichte (wenn möglich obligatorisch) bei Streitfällen.
>
> Arbeitsvermittelung.
>
> Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter, Unfällen.

Eine planmäßige Einwirkung des Vereins auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses durch wirtschaftlichen Zwang (Streik, Sperre und andere Formen des gewerkschaftlichen Kampfes) wird also ausgeschlossen. Sobald die Arbeitgeber den

> „Einklang in bezug auf Rechte und Pflichten"

zwischen ihnen und ihren Arbeitern nicht herstellen, zwingende Schiedssprüche nicht gefällt werden können, weil es kein Gesetz gibt,



das sie ermöglicht, oder die Arbeitgeber sich den Schiedssprüchen nicht unterwerfen, sobald die Arbeitgeber die Arbeitsvermittelung durch die Arbeitervereine nicht anerkennen wollen, läßt die Encyclica den Arbeitern keinen Ausweg.

B. **Der Hirtenbrief des am Grabe des Heil. Bonifazius versammelten preußischen Episkopats vom 22. August 1900** sagt anknüpfend an die Encyclica „Rerum Novarum" mit deutlicher Spitze gegen die inzwischen herangewachsene christliche Gewerkschaftsbewegung:

12. „Die katholischen Arbeitervereine müssen auf religiöser Grundlage ruhen" (S. 23 des beigefügten Abdrucks).

13. „Die Vereinsmitglieder müssen darum belehrt und gewöhnt werden, alle ihre Arbeiten, Bestrebungen und Interessen vom religiösen Standpunkte aus zu betrachten". (Daselbst S. 25.)

14. „Unter Religion verstehen wir dabei aber nicht eine unbestimmte Anzahl von religiösen Wahrheiten, welche etwa aus den Dingen und aus der wunderbaren Oekonomie der Schöpfung, oder sittliche Grundsätze, welche aus dem Naturrechte hergeleitet werden können, sondern unsere heilige Religion, d. h. den Glauben, welchen der Sohn Gottes gelehrt hat und die katholische Kirche verkündet. Denn für katholische Arbeiter und katholische Arbeitervereine gibt es keine andere Norm als jene, welche die Lehre unserer heiligen Kirche bietet." (Daselbst S. 25.)

15. „In der Entwickelung der katholischen Arbeitervereine hat sich, wie überall in der arbeitenden Klasse, das Bedürfnis zur Bildung von Fachabteilungen geltend gemacht. In ihnen schließen sich die Arbeiter desselben Berufes zusammen, um ihre besonderen Interessen zu schützen und zu verfolgen. Sie wollen durch geeignete Veranstaltungen die Fachbildung fördern und die ihnen gemeinsamen fachberuflichen Angelegenheiten beraten. Sie stellen daher innerhalb des Vereins eine gewerkschaftliche Genossenschaft dar . . . . .

Wir billigen diesen Zug der heutigen Arbeiterbewegung vollständig und halten diese Bestrebungen für ganz gerechtfertigt und den Interessen des Arbeiterstandes entsprechend. Mögen diese Genossenschaften überall sich bilden, wo die Verhältnisse es als zweckmäßig erscheinen lassen . . ." (Daselbst S. 28.)

16. „Diese Fachabteilungen in den Arbeitervereinen werden in ihrer allgemeinen Verbreitung zugleich den Beweis liefern, daß es keiner religiös-neutralen Neuschöpfungen bedarf, um die materiellen Interessen der christlichen Arbeiterschaft zu verteidigen und zu fördern, sondern daß die katholischen Arbeitervereine befähigt und stark genug sind, neben der



geistigen Wohlfahrt auch die materiellen Standesinteressen ihrer Mitglieder zu vertreten. . . .“ (Daselbst S. 29.)

C. Die **Encyclica „Graves de communi“ vom 18. Januar 1901** behandelt die christliche Arbeiterbewegung, für welche inzwischen in manchen Ländern, namentlich Italien und Frankreich, die Bezeichnung „christliche Demokratie“ üblich geworden war, völlig als eine rein konfessionelle Bewegung. Dies geht so weit, daß sie die Möglichkeit der Teilnahme von Nichtkatholiken gar nicht erwähnt. Auf das entschiedenste verlangt die Encyclica die Unterstellung der Bewegung unter die Leitung der Kirche. Sie sagt darüber:

17. „Diese Bewegung unter den Katholiken wird in jeder Form um so größere Erfolge erzielen, wenn alle katholischen Vereine, unbeschadet der besonderen Satzungen eines jeden, bei ihrem Vorgehen sich einer einheitlichen und obersten Leitung unterstellen und ihrer Anregung folgen. In Hinsicht auf die Aufgabe, die Wir in Italien ihnen stellen, dürfte dies jene Einrichtung sein, welche von den katholischen Kongressen und Versammlungen und auch häufig von Uns belobt wurde und welcher Unser Vorgänger und Wir selbst die Obsorge über die Führung der gemeinsamen katholischen Bewegung in Unterordnung unter die Weisung und Leitung der Bischöfe zugeteilt haben. Dasselbe möge fernerhin bei den übrigen Völkern geschehen.“ [Pag. 26 (258).]

18. „Zum Schlusse erneuern und verschärfen Wir Unsere Mahnung, daß sowohl die einzelnen als die Vereine bei der Durchführung eines jeden Unternehmens auf diesem Felde sich dessen bewußt bleiben, daß man den Weisungen der Bischöfe durchaus Gehorsam leisten muß.“ [Pag. 28 (260).]

19. Ueber die Art der Behandlung der Arbeiterfrage in den katholischen Organisationen sagt die Enzyklika:

„Den praktischen Erfolg aber bedeutet die planmäßige Gründung neuer und der heilsame Ausbau nicht weniger bestehender Wohlfahrtseinrichtungen zum Vorteil der Besitzlosen, zumal an Orten, wo die Lage derselben eine besonders bedrängte war. Solche sind die sogenannten Volksbureaus zur Gewährung von Rechtshilfe und Auskunft an Unberatene, die ländlichen Darlehnskassen-Vereinigungen zur gegenseitigen Unterstützung und zur Hilfe in Notlagen infolge von Unfällen, die Arbeitervereine und andere derartige Hilfsgenossenschaften und Einrichtungen zur Förderung des Arbeitslebens.“ [Pag. 4 (236).]

20. „Denn es herrscht da und dort die Meinung und ist auch ins Volk hinausgedrungen, daß die soziale Frage nur eine



wirtschaftliche Frage sei, während es doch unzweifelhaft wahr ist, daß in ihr in erster Linie eine sittliche und religiöse Frage vorliegt, die demgemäß hauptsächlich nach dem Sittengesetz und Gründen der Religion entschieden werden muß." [Pag. 14 (246).]

Hier wird also auch zunächst die Geistlichkeit zur Leitung der Arbeitervereine berufen und zugleich der Kreis der Tätigkeit der Arbeitervereine umschrieben. Dabei wird lediglich charitative Tätigkeit erwähnt. Von gewerkschaftlichem Kampfe ist nicht die Rede, nur von der Hilfe der Besitzenden:

21. „Besonders muß man sich um die gütige Mitwirkung derer bemühen, die durch ihre Stellung, ihr Vermögen, ihre Geistes- und Herzensbildung größeres Ansehen in dem Gemeinwesen genießen. Fehlt die Unterstützung dieser Kreise, so wird sich kaum etwas erreichen lassen, was für die angestrebte Hebung der Volkswohlfahrt von Wert ist. Um so kürzer jedoch und um so sicherer wird wahrhaftig der Weg zu diesem Ziele sein, je opferwilliger die angeseheneren Bürger in reicher Zahl zusammenwirken." [Pag. 22 (254).]

D. In der **„Istruzione della Sacra Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari sull' Azione popolare cristiana o democratico-cristiana in Italia"** (Acta Sancae sedis, Bd. 34, pag. 401 ff.) welche sich mit der italienischen christlichen Demokratie (Arbeiterbewegung) beschäftigt, heißt es Seite 405 von den Arbeitervereinen:

22. „. . 3. che gli statuti e regolamenti siano previamente esaminati ed approvati dall' Ordinario; senza la quale approvazione nessuna delle accennate istituzioni potrà presentarsi e ritenersi come istituzione cattolica, meritevole della fiducia del clero e laicato cattolico; 4. che tutti gli atti e discorsi siano pieni dello spirito di Gesù Cristo, e, promovendo anzitutto il regno di Dio, curino efficacemente il bene temporale dell' operaio e del povero e l'incremento della cristiana civiltà . . . Insomma, é volere della Santa Sede, e la stessa nozione della ecclesiastica Gerarchia lo esige che il laicato cattolico non preceda, ma segua i sua i Pastori . . ."

Deutsch:

„. . 3. daß die Statuten und Regulative vorher geprüft und gebilligt sind vom Pfarramt; ohne diese Billigung kann keine der vorher genannten Einrichtungen als eine katholische Institution anerkannt werden, welche vom Standpunkt des Glaubens der Kirche und der katholischen Laien verdienstvoll wäre; 4. daß alle Handlungen und Reden voll vom Geiste Jesu Christi sind, vor allem das Reich Gottes verbreiten, indem sie das zeitliche Wohl der Arbeiter und Armen und das Wachstum der christlichen Gesittung verbreiten. . . Ueberhaupt ist es der



Wille des Heiligen Stuhls und ebenso fordert die Kirchenleitung, daß das katholische Laientum seinen Hirten nicht vorausgehe, sondern folge. . .“

Ueber die Geistlichen heißt es dann (pag. 411):

23. „. . . Docili ai consigli che vi abbiamo dato nella nostra Enciclica Rerum Novarum, voi andate al popolo, tra gli operai, tra i poveri; voi cercate con tutti i mezzi possibili di venire in loro aiuto, di farli più morali e rendere men dura fa loro sorte. Per questo scopo voi organizzate riunioni e congressi, voi fondate patronati, circoli, casse rurali, uffici d'assistenza e collocamento per gli operai; voi v'industriate a introdurre delle riforme nell' ordinamento economico e sociale, e per una si difficile impresa, non esitate di fare notevoli sacrifici e di tempo e di denaro . . .“

Deutsch:

„. . . Gehorsam den Ratschlägen, welche Wir in Unserer Encyclica Rerum Novarum gegeben haben, geht ins Volk unter die Arbeiter, unter die Armen, sucht ihnen mit jedem möglichen Mittel zu Hilfe zu kommen, sie sittlicher und ihr Los weniger hart zu machen. . . . Zu diesem Zweck organisiert Vereinigungen und Kongresse, gründet Gemeinschaften, Zirkel, ländliche Darlehnskassen, Arbeitersekretariate und Stellenvermittelungen für die Arbeiter, bemüht euch, Reformen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete einzuführen und zögert bei einem so wichtigen Unternehmen nicht, Opfer an Zeit und Geld zu bringen.“

E. In dem **Motu proprio Pius X.** vom 18. Dezember 1903 (Acta Sanctae Sedis Bd. 36, S. 339), in welchem der jetzige Papst (kurz nach seinem Regierungsantritt) „grundlegende Regeln für die christliche Arbeiterbewegung gibt“ (tradit normas fundamentales actionis christianae popularis), heißt es Seite 343:

24. „. . . la Democrazia cristiana ha obbligo strettissimo di dipendere dall' Autorità Ecclesiastica, prestando ai Vescovi ed a chi li rappresenta piena soggezione e obbedienza. Non è zelo meritorio, nè pietà sincera l'intraprendere anche cose belle e buone in sè, quando non siano approvate dal proprio Pastore.“ (Encycl. Graves de communi.)

Deutsch:

„Die christliche Demokratie hat die strengste Pflicht, sich von der kirchlichen Autorität abhängig zu machen, indem sie den Bischöfen und ihren Vertretern volle Unterwürfigkeit und Gehorsam leistet. Es ist kein verdienstlicher Eifer, keine reine Frömmigkeit, Dinge zu unternehmen, die gut und schön an sich sein mögen, wenn sie nicht von dem eigenen Hirten gebilligt sind.“



F. **Das Rundschreiben Pius X. vom 31. August 1910 an den französischen Episkopat** wendet sich gegen die in Frankreich aufgekommene Bewegung des Sillon (Scholle), eine den deutschen interkonfessionellen Gewerkschaften sehr ähnliche Bewegung, welche unter Betonung der christlichen Grundlage das wirtschaftliche Wohl der Arbeiter zu fördern suchte. Diese Bewegung wird vom Papst einfach verurteilt. Für den vorliegenden Fall interessieren folgende Sätze:

25. „En premier lieu il convient de relever sévèrement la prétention du Sillon d'échapper à la direction de l'autorité ecclésiastique. Les chefs du Sillon, ent effet allèguent qu'ils évoluent sur un terrain qui n'est pas celui de l'Eglise; qu'ils ne poursuivent que des intérêts de l'ordre temporel et non de l'ordre spirituel: que le Silloniste est tout simplement un catholique voué à la cause des classes laborieuses, aux oeuvres démocratiques, et puisant dans les pratiques de sa foi l'énergie de son dé voûment . . .“ (Acta Ap. Sed. II, pag 609.)

Deutsch:

„In erster Reihe muß man mit Strenge die Anmaßung des Sillon tadeln, welcher der Leitung und der Autorität der Kirche sich entziehen möchte. In der Tat versichern die Führer des Sillon, daß ihre Entwickelung sich auf einem Gebiete bewege, welches nicht das der Kirche sei; daß sie nur die zeitlichen Interessen und nicht die ewigen verfolgen; daß der Sillonist ganz einfach ein Katholik sei, der sich der Sache der arbeitenden Klassen und der demokratischen Bestrebungen ergeben habe und der in der Praxis aus seinem Glauben die Kraft seiner Hingabe schöpfe . . .“

26. Im folgenden weist der Papst dies als Ausflucht (subterfuge) zurück. Er weist nach, daß die Sillonisten keineswegs nur die zeitlichen Interessen der Arbeiter im Sinne hätten, und fährt dann fort:

„. . . Nous avons le droit de dire que le but du Sillon, son caractère, son action ressortissent au domaine moral, qui est le domaine propre de l'Eglise, et, qu'en conséquence, les Sillonistes se font illusion lorsqu'ils croient évoluer sur un terrain aux confins duquel expirent les droits du pouvoir doctrinal et directif de l'autorité ecclésiastique.“ (l. c. pag. 610.)

Deutsch:

„Wir haben das Recht zu sagen, daß das Ziel des Sillonisten, seine Art und seine Tätigkeit zum sittlichen Gebiete gehören, welches das eigenste Gebiet der Kirche ist, und daß folglich die Sillonisten im Irrtum sind, wenn sie glauben, sie bewegten sich auf einem Gebiete außerhalb der Grenzen des Rechts der Kirche zur Lehre und Leitung.“



27. Später verdammt dann der Papst noch ausdrücklich den Interkonfessionalismus. Er sagt:

„Ceci dit, que faut-il penser de la promiscuité où se trouveront engagés les jeunes catholiques avec des hétérodoxes et des incroyants de toute sorte dans une oeuvre de cette nature? N'est-elle pas mille fois plus dangereuse pour eux qu'une association neutre?“ (l. c. pag. 625.)

Deutsch:

„Was also soll man davon denken, daß junge Katholiken sich bei einem Werke dieser Art unter Andersgläubige und Ungläubige aller Art mischen? Ist das nicht tausendmal gefährlicher für sie als eine ganz neutrale Organisation?“

G. In Deutschland waren inzwischen die christlichen Gewerkschaften herangewachsen, und der Streit der katholischen Arbeitervereine und der Fachabteilungen, Sitz Berlin, gegen sie wurde immer heftiger.

In diesem Streite ergriff der Papst Pius X. unmittelbar Partei.

Die Absicht eines gegen die christlichen Gewerkschaften gerichteten Erlasses war der Reichsregierung schon vor den Reichstagswahlen 1912 bekannt. Sie intervenierte in Rom, wie der Staatssekretär Dr. Delbrück im Reichstage zugegeben hat.

28. **Sten. Ber. 82. Sitzung vom 10. Dezember 1912, Seite 2711:**

„Nun, meine Herren, möchte ich im Anschluß daran ausdrücklich feststellen, daß eine derartige Einwirkung aus Anlaß des Gewerkschaftsstreites in Rom erfolgt ist . . .“

29. Und wiederholt **91. Sitzung vom 15. Januar 1913, Seite 2983:**

„Es genügt aber meines Erachtens auch vollständig die schon damals gemachte Feststellung, daß wir in den Gewerkschaftsstreit vermittelnd eingegriffen und in Rom zugunsten der interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften gewirkt haben, und zwar, wie ich auf eine Anfrage des Herrn Abgeordneten Müller (Meiningen) ergänzend bemerken will, bevor die Encyclica erging . . .“

H. Kaum war die Reichstagswahl 1912 vorbei, gingen die Angriffe der Kirche gegen die christlichen Gewerkschaften los. Schon vor Pfingsten erklärte der Papst einer Delegation der katholischen Arbeitervereine, die er in Audienz empfing:

„Ich kenne Eure Grundsätze und Euere Bestrebungen und besonders auch die Differenzen zwischen Euerer Organisation und den anderen. Euch lobe ich, Euch billige ich, Euch erkenne ich an (vos approbo), und mit allen Kräften strebe ich an, daß Alle Euere Grundsätze sich zu eigen machen mögen. Die anderen billige ich nicht (reprobo); ich



verdamme sie nicht; denn es ist nicht meine Sache, zu verdammen; jedoch ihre Grundsätze, welche falsch sind, kann ich nicht anerkennen (approbare non possum).

Wenn die wirtschaftliche Seite des Lebens von der Religion getrennt wird, so daß dieselbe nicht den ganzen Menschen und die ganze Organisation durchdringt (compenetrat), so müssen sich daraus traurige (funestae) Folgen ergeben. Wenn man nämlich die Religion von einer Betätigung des Lebens ausschließt, z. B. von den wirtschaftlichen Bestrebungen, so wird sie bald auch von anderen auf das praktische Leben gerichteten Fragen ausgeschlossen werden, und so wird man bald zum Akonfessionalismus, d. h. zur Leugnung aller Religion auf schnellstem Wege gelangen. Deshalb kann ich derartige Organisationen nicht billigen . . . Die Kirche hat auch den Organisationen zu gebieten."

30. Unmittelbar darauf sandte der Staatssekretär Merry del Val dem 15. Delegiertentage des Verbandes katholischer Arbeitervereine, Sitz Berlin, ein Telegramm. Dieser hatte ein Huldigungstelegramm an den Papst geschickt, in welchem er auf seine bei der vorher erwähnten Unterredung dem Papst überreichten „Grundsätze" Bezug nahm. Der Staatssekretär teilt dem Verband mit, daß der Heilige Vater ihn auf das lebhafteste (vehementer) beglückwünsche, und fährt fort („Arbeiterpräses" 1912, pag 190):

„Die Gesinnungen der erwähnten Präsides und Mitglieder bestärkt er darin, daß sie zum Schutze des Wohles der Lohnarbeiter und zur Pflege des Friedens unter den Berufsständen der menschlichen Gesellschaft mit aller Macht unter Führung der berufenen Hirten sich zu bestreben fortfahren. Als Unterpfand der göttlichen Gunst erteilt er liebevoll den Apostolischen Segen. Kardinal Merry del Val."

31. Gleichzeitig tagte in Frankfurt a. M. der Kongreß der Katholischen Arbeitervereine Ost-, Süd- und Westdeutschlands unter Vorsitz des Reichstagsabgeordneten Giesberts. Auch dieser schickte ein Ergebenheitstelegramm, welches das Gelöbnis der Treue gegen die Kirche enthielt.

Ihm antwortete der Staatssekretär Merry del Val (l. c. pag. 191):

„Sanctitas sua libenti animo gratias agit pro iis, quos delegati consociationum opificum catholicorum francofurtum ad moenum congregati professi sunt officii et observantiae sensus, eos vehementer hortatur, ut non tantum in vita privata sed etiam in actione publica et sociali sanctae sedis doctrinae et mandatis fidelissime adhaereant, illis praesertim quae in litteris encyclicis rerum novarum tradita sunt; non dubitat quin opiniones quaslibet actionesve devitent quae cum ecclesiae praeceptis vel minime descrepent; apostolicam benedictionem, coelestis patrocinii auspicem, in domino impertit.

Card. Merry del Val."



Deutsch:

„Der Heilige Vater dankt herzlich für die Gefühle des Gehorsams und der Ergebenheit, welche die in Frankfurt a. M. versammelten Vertreter der katholischen Arbeitervereine ihm zum Ausdruck gebracht haben. Er ermahnt sie auf das lebhafteste nicht nur im Privatleben, sondern auch in der öffentlichen und sozialen Tätigkeit den Lehren und Weisungen des Heiligen Stuhles auf das treueste zu folgen, besonders jenen, welche in der Encyclica Rerum novarum niedergelegt sind. Er zweifelt nicht daran, daß sie jedwede Meinungen und Handlungen vermeiden werden, welche den Vorschriften der Kirche auch nur im geringsten widersprechen. Als Unterpfand des himmlischen Schutzes erteilt er ihnen im Herrn den Apostolischen Segen. Kardinal Merry del Val."

Der Unterschied der beiden Telegramme ist in die Augen springend.

Die Berliner erhalten Beglückwünschung und Bestärkung ihrer Gesinnungen, der Gewerkschaftsführer Giesberts und seine Leute erhalten die Ermahnung, sich im Privatleben und in ihrer öffentlichen und sozialen Tätigkeit, d. h. also auch als Gewerkschaftler, nach der Encyclica Rerum novarum zu richten und alles zu vermeiden, was den Vorschriften der Kirche nur im geringsten widerspräche.

32. Um aber die Sache noch klarer zu machen, veröffentlichte im Auftrage der Kurie Heiner, Uditore der römischen Rota, eine authentische Erklärung, in welcher es heißt:

„Was die Telegramme des Kardinalstaatssekretärs anbetrifft, so kennt der Heilige Stuhl vollkommen den Unterschied zwischen den katholischen Arbeitervereinen, einschließlich jenen der östlichen, südlichen, westlichen — in Frankfurt a. M. versammelt gewesenen etc. — Arbeiterverbände und den interkonfessionellen Gewerkschaften; im übrigen lobt und ermutigt Seine Heiligkeit mit gleichem Wohlwollen die verschiedenen katholischen Vereine Deutschlands, die nach den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Diözesen und Provinzen gegründet sind; jedoch ist zu bemerken, daß während die Berliner Arbeitervereine keine Berührung mit den interkonfessionellen Gewerkschaften haben, dies hingegen bei den katholischen Arbeitervereinen genannten Kartells der Fall ist.

Da nun die interkonfessionellen Gewerkschaften, wenn sie auch praktisch zugelassen und deshalb bis jetzt vom Heiligen Stuhle nicht verurteilt sind, als solche von den katholischen Grundsätzen und der kirchlichen Autorität absehen, so können sie doch eine Gefahr für ihre katholischen Mitglieder bilden. Daher ist es gekommen, daß, während das nach Berlin gerichtete Telegramm nur auf Biligung und Lob lautete, jenes



nach Frankfurt gesandte zugleich eine väterliche und zeitgemäße Ermahnung enthielt, um auf die genannte Gefahr für die guten Katholiken, deren beste Gesinnungen der Hl. Vater kennt und für die er wie für die übrigen Gläubigen Deutschlands das größte Wohlwollen hegt, aufmerksam zu machen.

Daß vorstehende Erklärung Wort für Wort den Intentionen des Apostolischen Stuhles entspricht, dafür übernehme ich die öffentliche Verantwortung.

Heiner, Uditore der römischen Rota."

(Abgedruckt in der „Germania", Nr. 128, vom 8. Juni 1912.)

J. Die **Encyclica Singulari quadam** vom 24. September 1912 schärft ganz besonders die Grundsätze der Encyclica Rerum novarum und des Fuldaer Hirtenbriefes vom Jahre 1900 ein (Acta Ap. sedis, pag. 658):

33. „Itaque primo loco edicimus catholicorum omnium officium esse et quidem in consuetudine vitae tum privata tum communi et publica sancte inviolateque servandum, tenere firmiter profiterique non timide christianae veritatis principia, Ecclesiae Catholicae magisterio tradita, ea praesertim quae Decessor Noster sapientissime in Encyclicis Litteris Rerum Novarum exposuit; quaeque maxime et Episcopos Borussiae, qui anno MCM Fuldam convenerant, in suis consultis secutos esse scimus, et vosmet ipsos, rescribentes Nobis quid de hac quaestione sentiretis, summatim complexos esse videmu."

Deutsch:

„Demgemäß erklären wir es zunächst als die Pflicht aller Katholiken, als eine im Privatleben ebenso wie im gemeinsamen und öffentlichen Leben heilig und unverletzt zu befolgende Pflicht, mit Entschiedenheit festzuhalten und ohne Scheu zu bekennen die vom Lehramte der katholischen Kirche dargelegten Grundsätze der christlichen Wahrheit, namentlich jene, welche unser Vorgänger mit höchster Weisheit in der Encyclica Rerum novarum auseinandergesetzt hat und denen, wie Wir wissen, ganz besonders die Bischöfe Preußens, die im Jahre 1900 in Fulda versammelt waren, bei ihren Beratungen gefolgt sind, und deren Grundgedanken Ihr selbst in Eurem Antwortschreiben über diese Frage zusammengefaßt habt."

Die Encyclica erklärt den katholischen Arbeiterverein als die regelmäßige Form, auch zur Verwirklichung der irdischen Interessen der Arbeiter. Sie sagt darüber (l. c. pag. 659):

34. „Jam, quod ad societates operariorium attinet, quamquam iis propositum est commoda huius vitae comparare sociis, tamen maxime probandae, aptissimaeque omnium ad veram solidamque sociorum utilitatem illae sunt habendae, quae prae-



cipue religionis catholicae fundamento constituae sunt et Ecclesiam aperte sequuntur ducem: id quod pluries Nosmet ipsi, ut ex diversis gentibus occasio oblata est, declaravimus."

Deutsch:

„Was nun Vereinigungen von Arbeitern anlangt, so sind, wenngleich ihre Aufgabe darin besteht, ihren Mitgliedern irdische Vorteile zu verschaffen, doch am meisten zu billigen und unter allen für den wahren und dauernden Nutzen der Mitglieder als bestgeeignete jene Vereinigungen anzusehen, die hauptsächlich auf der Grundlage der katholischen Religion aufgebaut sind und der Kirche als Führerin offen folgen; was Wir selbst mehrmals bei gelegentlichen Anfragen aus verschiedenen Ländern erklärt haben."

Der Papst fordert deshalb die Gründung solcher konfessionell-katholischen Vereinigungen auch für wirtschaftliche Zwecke. (pag. 659):

35. „Ex quo illud consequitur, ut consociationes huiusmodi, confessionis, ut aiunt, catholicae, in regionibus catholicorum certe ac praeterea in aliis omnibus, ubicumque per eas variis sociorum necessitatibus consuli posse videatur, institui atque omni ope adiuvari oporteat."

Deutsch:

„Hieraus folgt, daß derartige sogenannte konfessionell-katholische Vereinigungen sicherlich in katholischen Gegenden, außerdem in allen anderen Gegenden, wo anzunehmen ist, daß durch sie den verschiedenen Bedürfnissen der Mitglieder genügend Hilfe gebracht werden kann, gegründet und auf jede Weise unterstützt werden müssen."

Der Papst verbietet die Gründung von gemischten Vereinigungen für alle die Gebiete, wo rein katholische Vereinigungen imstande wären, den Bedürfnissen der Mitglieder zu genügen. Er sagt darüber:

36. „Neque vero, — si de iis consociationibus agitur, quae causam religionis et morum directe aut oblique contingant — res foret quae probari ullo modo posset, in iis ipsis regionibus, quas modo memoravimus, fovere et propagare velle consociationes mistas, id est, quae ex catholicis et acatholicis conflentur." (pag. 659.)

Deutsch:

„Handelt es sich aber um Vereinigungen, die das Gebiet der Religion und der Sittlichkeit direkt oder indirekt berühren, dann wäre es in keiner Weise zu billigen, in den eben erwähnten Gebieten gemischte Vereinigungen fördern und verbreiten zu wollen, d. h. solche, die sich aus Katholiken und Nichtkatholiken zusammensetzen.



Hierbei ist zu bemerken, daß nach der Auffassung des Papstes alle wirtschaftlichen Fragen der Arbeiterklasse das Gebiet der Religion und der Sittlichkeit mindestens indirekt berühren. Das ist kurz vorher in der Encyclica auseinandergesetzt mit folgenden Worten (pag. 658/9):

> 37. „Causam socialem controversiasque ei causae subiectas de ratione spatioque operae, de modo salarii, de voluntaria cessatione opificum non mere oeconommicae esse naturae, proptereaque eiusmodi, quae componi, posthabita Ecclesiae auctoritate, possint „quum contra verissimum sit eam (quaestionem socialem) moralem in primis et religiosam esse, ob eamque rem ex lege morum potissimum et religionis iudicio dirimendam".“*)

Deutsch:

> „Die soziale Frage und die mit ihr verknüpften Streitfragen über Charakter und Dauer der Arbeit, über die Lohnzahlung, über den Arbeiterstreik sind nicht nur rein wirtschaftlicher Natur und somit nicht zu denen zu zählen, die mit Hintansetzung der kirchlichen Obrigkeit beigelegt werden können; „da es im Gegenteil außer allem Zweifel steht, daß die soziale Frage in erster Linie eine sittliche und religiöse ist und deshalb vornehmlich nach dem Sittengesetze und vom Standpunkte der Religion gelöst werden muß".“*)

An der mit *) bezeichneten Stelle verweist der Papst ausdrücklich noch auf die Encyclica „Graves de communi", welche dieselben Grundsätze aufstellt. (Vgl. unter C. 20.)

Ganz übereinstimmend mit der Kundgebung gegen den Sillon betont ferner die Encyclica die Gefahren aller nicht reinkonfessionellen Vereinigungen.

> 38. „Etenim, ut alia omittamus, in magnis sane peiculis ob societates huius generis versantur aut certe versari possunt nostrorum et integritas Fidei et iusta obtemperatio legibus praeceptisque Ecclesiae catholicae: quorum quidem periculorum etiam in pluribus e vestris de hac quaestione responsis, Venerabiles Fratres apertam significationem legimus.“ (pag. 659.)

Deutsch:

> „Denn abgesehen von anderem, befinden sich bei derartigen Vereinigungen die Unserigen oder können sich doch sicherlich befinden in großen Gefahren für die Reinheit ihres Glaubens und den gebührenden Gehorsam gegen die Gebote und Vorschriften der katholischen Kirche; Gefahren, auf welche auch Ihr, Ehrwürdige Brüder, in mehreren Eurer Antworten über diese Frage offen, wie Wir gelesen, hingewiesen habet.“



Und diese Grundsätze wendet der Papst nun ausdrücklich auf Deutschland an.

39. „Nos igitur mere catholicas, quotquot sunt in Germania, consociationes opificum perlibenter omni ornamus laude, cupimusque bene evenire quidquid nituntur in commodum multitudinis operariae, laetioraque semper eis optamus incrementa.“ (pag. 659.)

Deutsch:

„Wir spenden also allen und jeden in Deutschland bestehenden rein katholischen Arbeitervereinigungen mit Freuden alles Lob und wünschen allen ihren Bestrebungen zum Wohle der Arbeiterbevölkerung glücklichen Erfolg und erhoffen für sie ein immer erfreulicheres Wachstum.“

Soweit er ein Zusammenwirken von Katholiken und Nichtkatholiken als notwendig erkennt, will der Papst in erster Linie die Form des Kartells katholischer und akatholischer Verbände gewählt sehen.

40. „Sed eius rei gratia, malumus catholicas societates et acatholicas iungi inter se foedere per illud opportunum inventum, quod Cartel dicitur.“ (pag. 660.)

Deutsch:

„Um dieses Zweckes willen sehen Wir es lieber, wenn die katholischen und nichtkatholischen Vereinigungen sich miteinander verbinden mittels jener zeitgemäßen neuen Einrichtung, die man Kartell nennt.“

Dieser Grundsatz gilt also auch für Deutschland. Im folgenden Absatz kommt dann die Encyclica auf den Wunsch verschiedener Bischöfe nach Duldung der bestehenden christlichen Gewerkschaften zu sprechen und sagt:

41. „Cui Nos petitioni, respicientes peculiarem rei catholicae rationem in Germania, putamus concedendum, declaramusque tolerari posse, et permitti catholicis, ut eas quoque societates mistas, quae in vestris sunt dioecesibus, participent, quoad ex novis rerum adiunctis non desinat huiusmodi tolerantia aut opportuna esse aut iusta; ita tamen, si cautiones adhibeantur idoneae ad declinanda pericula, quae in eius generis consociationibus inesse diximus.“ (pag. 660.)

Deutsch:

„Diesem Ersuchen glauben Wir mit Rücksicht auf die besondere Lage der katholischen Sache in Deutschland entgegenkommen zu sollen, und Wir erklären, es könne geduldet und den Katholiken gestattet werden, auch jenen gemischten Vereinigungen, wie sie in Eueren Diözesen bestehen, sich anzuschließen, solange nicht wegen neueintretender Umstände



diese Duldung aufhört, zweckmäßig oder zulässig zu sein. Jedoch nur sofern geeignete Sicherungen zur Fernhaltung der Gefahren angewendet werden, welche, wie gesagt, derartigen Vereinigungen anhaften."

Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß an der fraglichen Stelle die in der „Kölnischen Volkszeitung" veröffentlichte Uebersetzung der Encyclica den Sinn der päpstlichen Anordnung ganz erheblich abschwächt.

Wo nämlich im lateinischen Text steht:

„. . ita tamen, si cautiones adhibeantur . . ."

wird in der Uebersetzung der „Kölnischen Volkszeitung" ein neuer Satz begonnen mit den Worten:

„Dabei müssen jedoch geeignete Vorsichtsmaßregeln . . ."

Hierdurch wird der Anschein erweckt, als ob der Papst vor allem die interkonfessionellen Gewerkschaften generell dulde und nebenbei nur den Wunsch nach Vorsichtsmaßregeln ausspräche. In Wahrheit ist die Duldung nur unter der Bedingung ausgesprochen, daß nicht bloß „Vorsichtsmaßregeln", sondern Sicherungen (cautiones — soviel wie Garantien, Bürgschaften) gegen die drohenden Gefahren geschaffen werden.

Diese Bürgschaften werden nun im folgenden aufgeführt.

42. „Quarum cautionem haec praecipua sunt capita. — Primum omnium, curandum est, ut qui opifices catholici horum Syndicatuum participes sunt, iidem catholicis operariorum societatibus, quae Arbeitervereine appellatione notantur, sint adscripti." (pag. 660.)

Deutsch:

„Die hauptsächlichsten dieser Vorsichtsmaßregeln sind folgende: An erster Stelle ist dafür zu sorgen, daß katholische Arbeiter, die Mitglieder solcher Gewerkschaften sind, zugleich jenen katholischen Vereinigungen angehören, welche unter der Bezeichnung Arbeitervereine bekannt sind."

Als erste Bedingung der Zulassung einer christlichen Gewerkschaft ist also festgestellt, daß dieselben Arbeiter (iidem) also alle, welche Mitglieder dieser Gewerkschaften sind, zugleich den katholischen Arbeitervereinen angehören.

Es wird also nicht nur eine Pflicht proklamiert, welche jeder einzelne nach seinem Ermessen und ohne daß die Leitung der christlichen Gewerkschaften sich darum zu kümmern hätte, erfüllen oder vernachlässigen könnte, sondern eine Bedingung gesetzt, ohne welche die ganze Tolerierung der christlichen Gewerkschaften nicht gilt.

Diese Zugehörigkeit zum katholischen Arbeiterverein ist aber auch dann Bedingung der Zugehörigkeit zur christlichen Gewerk-



schaft, wenn die Arbeitervereine an denselben Orten in der Gestalt von „Fachabteilungen", also eines Konkurrenzunternehmens gegen die christlichen Gewerkschaften, ins Leben treten. Keinerlei Ausnahme von dieser Verpflichtung zur Teilnahme an dem katholischen Arbeiterverein ist zugelassen.

Welche Stellung aber den katholischen Arbeitervereinen bei dieser Art von Personalunion zugedacht ist, ergeben die folgenden Sätze:

> 43. „Etenim feliciter usu venit, ut hae consocationes catholicae, adnitente Clero cuius ductu vigiliaque gubernantur, plurimum valeant ad sinceritatem fidei, ad integritatem morum tuendam in sociis atque alendos eorum religiosos spiritus multiplici exercitatione pietatis.
>
> Quare qui consociationibus hisce moderantur, non est dubium, quin, gnari temporum, velint, praesertim de iustitiae et caritatis officiis, ea praecepta et praescripta tradere operariis, quae his necessarium aut utile sit probe novisse, ut in Syndicatibus recte possint secundum doctrinae catholicae principia versari." (pag. 660.)
>
> **Deutsch:**
>
> „Denn wie sich erfreulicherweise gezeigt hat, vermögen diese katholischen Arbeitervereine unter Mitwirkung des Klerus, durch dessen Führung und wachsame Leitung sehr viel, um die Unverfälschtheit des Glaubens und die Reinheit der Sitten bei ihren Mitgliedern zu schützen und den religiösen Geist durch häufige Uebung der Frömmigkeit zu nähren.
>
> Deshalb werden die Leiter solcher Vereine mit klarer Einsicht in die Zeitbedürfnisse ohne Zweifel bereit sein, namentlich bezüglich der Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe, die Arbeiter in jenen Geboten und Vorschriften zu unterweisen, deren genaue Kenntnis ihnen notwendig oder nützlich ist, um an den Gewerkschaften in rechter Weise und nach den Grundsätzen der katholischen Lehre sich beteiligen zu können."

Hiermit wird den katholischen Arbeitervereinen die Aufgabe zugeschrieben, über ihre Mitglieder, auch über diejenigen, welche zugleich christlichen Gewerkschaften angehören, zu wachen, namentlich auch bezüglich ihrer Tätigkeit in den christlichen Gewerkschaften.

So unterstehen die christlichen Gewerkschaften durch das Medium ihrer Mitglieder, die den katholischen Arbeitervereinen angehören müssen, der Kontrolle dieser Arbeitervereine, d. h. der geistlichen Leiter derselben. Diese Kontrolle bezieht sich auf ihre rein gewerkschaftliche, soziale Tätigkeit, welche nach dem Satz auch als eine in erster Linie sittliche und religiöse Angelegenheit, die vom Standpunkt der Religion behandelt werden muß, sich darstellt.



Sofern nun diese katholischen Arbeitervereine sogenannte katholische Fachabteilungen bilden und direkt auf das Gebiet der Tätigkeit der christlichen Gewerkschaften übergreifen, unterstehen damit die christlichen Gewerkschaften der Kontrolle der katholischen Fachabteilungen, ihrer heftigsten Gegner.

Die geistliche Oberaufsicht der Bischöfe über die christlichen Gewerkschaften wird dann noch besonders betont.

> 44. „Quare sacrorum Antistites officii ducant sanctissimi, observare sedulo, quem ad modum hae societates se gerant, et vigilare, ne catholici homines ex earum communione aliquid detrimenti capiant."
>
> „Ipsi autem catholici Syndicatibus adscripti ne umquam siverint, ut Syndicatus, etiam qua tales, in curandis terrenis sociorum rebus ea profiteantur aut faciant, quae quocumque modo contraria sint praeceptis, supremo Ecclesiae magisterio traditis, iisque praesertim, quae supra revocavimus. Et hanc ob causam quoties de rebus attingentibus mores, id est de iustitia aut caritate, quaestiones exsistent, attentissime vigilabunt Episcopi, ne fideles catholicam morum disciplinam negligant, neve ab ea transversum unguem discedant." (Pag. 661.)
>
> **Deutsch:**
>
> „Darum mögen die Bischöfe es als ihre heilige Pflicht ansehen, sorgfältig das Verhalten dieser Vereinigungen zu beobachten und darüber zu wachen, daß den Katholiken aus der Anteilnahme an ihnen kein Schaden erwächst."
>
> „Die katholischen Mitglieder selbst aber sollen niemals zulassen, daß die Gewerkschaften, auch als solche, in der Sorge für die weltlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder sich zu Lehren bekennen oder Handlungen unternehmen, die irgendwie den vom obersten kirchlichen Lehramte verkündeten Vorschriften, zumal den obenerwähnten, widersprechen. Deshalb sollen, so oft Fragen auftauchen über Dinge, die die Sitten berühren, d. h. Fragen über Gerechtigkeit oder Liebe, die Bischöfe mit größter Aufmerksamkeit wachen, damit die Gläubigen die katholischen Sittenlehren nicht außer acht lassen und auch keinen Fingerbreit von ihnen abweichen."

Der Konkurrenzkampf zwischen den christlichen Gewerkschaften und den katholischen Arbeitervereinen, auch gerade denjenigen, welche in Fachabteilungen wirtschaftliche Tendenzen verfolgen, wird durchaus zuungunsten der christlichen Gewerkschaften geregelt.

> 45. „Quod reliquum est — et ex iis quae diximus, facile colligitur — quemadmodum ex una parte nemini fas esset



accusare de suspecta Fide eoque impugnare nomine qui, constantes in defendendis doctrinis iuribusque Ecclesiae, tamen recto consilio volunt de Syndicatibus mistis esse, et sunt, ubi pro locorum rationibus potestati sacrae visum est Syndicatus huiusmodi, certis adhibitis cautionibus, esse permittere: item, altera ex parte valde improbandum foret inimice insectari consociationes mere catholicas — quod genus contra omni est ope adiuvandum ac provehendum — atque adhiberi velle et quasi imponere interconfessionale, quod aiunt, genus, idque per speciem quoque exigendi ad unam eamdemque formam omnes, quotquot sunt in singulis dioecesibus, catholicorum societates."

Deutsch:

„Noch eins erübrigt, was aus dem bisher Gesagten leicht zu entnehmen ist. Wie es einerseits niemand verstattet werde, eines verdächtigen Glaubens diejenigen zu bezichtigen und unter solchem Vorgehen diejenigen anzufeinden, die standhaft die Lehren und Rechte der Kirche verteidigen, jedoch aus gutem Grunde den gemischten Gewerkschaften dort beigetreten sind oder beitreten wollen, wo in Anbetracht der Ortsverhältnisse die kirchliche Obrigkeit es für gut befunden hat, solche Gewerkschaften unter gewissen Vorsichtsmaßregeln zuzulassen; so wäre es anderseits als höchst verwerflich zu tadeln, die rein katholischen Vereinigungen feindselig zu befehden — diese Art von Vereinigungen muß im Gegenteil auf jede Weise unterstüzt und gefördert werden — und zu verlangen, daß die sogenannten interkonfessionellen Vereinigungen eingeführt werden, und sie gleichsam aufzudrängen, sei es auch unter dem Vorgeben, daß alle katholischen Vereinigungen in den einzelnen Diözesen nach einer und derselben Form einzurichten seien."

Dieser Satz ist nur scheinbar paritätisch. Die Encyclica verbietet zwar, den Glauben der Mitglieder der christlichen Gewerkschaften wegen ihrer Zugehörigkeit zu diesen zu verdächtigen, sie untersagt aber jede Agitation für diese interkonfessionellen Vereinigungen, während sie die Agitation für die katholischen Fachabteilungen direkt befiehlt, wie sie auch in den weiter vorher zitierten Sätzen:

„Hieraus folgt, daß derartige konfessionell-katholische Vereinigungen gegründet und auf jede Weise unterstützt werden müssen . . ." (35.)

„Wir spenden also allen und jeden in Deutschland bestehenden rein katholischen Arbeitervereinigungen mit Freuden alles Lob." (39.)

diese Agitation schon zur Pflicht gemacht hatte.



K. **Authentische Interpretation durch den Vatikan.**

Nr. 211 des **„Osservatore Romano"** vom 10. November 1912 ververöffentlichte die Ecyclica singulari quadam mit einem Kommentar. Dieser ist bei der bekannten Stellung dieses Blattes als eine offiziöse Kundgebung des Vatikans anzusehen. Darin heißt es:

„Inoltre i Sindacati stessi, per essere tali a cui i cattolici possano appartenere, è necessario si astengano da tutto cio che non fosse conforme agli insegnamenti ed ai precetti della Chiesa cattolica e della legitima autorità ecclesiastica.

Perciò i Vescovi hanno il dovere di seguirne l'andamento e vigilare affinchè dall'-adesione ai medisimi nessun danno provenga ai cattolici; e questi nella loro azione sindacale non debbono mai dipatirsi dalle massime della Fede e della morale cattolica."

Deutsch:

„Ferner müssen die Gewerkschaften selbst, um so beschaffen zu sein, daß die Katholiken ihnen angehören können, alles vermeiden, was den Lehren und den Vorschriften der katholischen Kirche und der legitimen kirchlichen Gewalt widersprechen würde.

Darum haben die Bischöfe die Pflicht, die Entwickelung der Gewerkschaften zu verfolgen und zu wachen, daß den Katholiken aus der Zugehörigkeit zu den gemischten Syndikaten kein Schaden erwachse; die Katholiken dürfen bei ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit von den Grundsätzen der Moral und des Glaubens niemals abweichen."

L. **„Tolerari posse".**

Die Encyclica „Singulari quadam" erklärt, die Teilnahme an den christlichen Gewerkschaften könne „geduldet werden" (tolerari posse).

Was die Kirche darunter versteht, ist aus folgendem ersichtlich:

Die **„Zeitschrift für katholische Theologie"**, herausgegeben von den Jesuiten in Innsbruck, bringt im Jahrgang 1893, S. 245, einen Artikel von Nicolaus Nilles S. J. „Tolerari potest".

Dort wird der Begriff des Tolerare dahin erläutert:

46. „ . . . indulgens animi affectio indeque fluens declaratio mentis, qua ex justis rationibus patienter ea ferimus quae nobis adversa seu molesta sont nobisque non probantur." (l. c. pag. 247.)

Deutsch:

„. . . eine nachsichtige Stimmung des Geistes und eine aus ihr entspringende Entscheidung, daß wir aus gerechten Gründen das geduldig geschehen lassen, was uns z u w i d e r und lästig ist und von uns n i c h t g e b i l l i g t wird."



In einer Fußnote hierzu zitiert der Verfasser eine Aeußerung des Professors Ruckgaber:

47. „Unter Toleranz versteht man im allgemeinen, wie die Kanonisten sagen, diejenige Stimmung und Entschiedenheit des Gemüts, vermöge der wir etwas, das uns widerwärtig oder gar ein Uebel dünkt, und das wir doch nicht anerkennen oder dürfen, geduldig ertragen, es nicht bekämpfen, jo sogar um eines öffentlichen Nutzens willen oder zur Vermeidung eines größeren Schadens bisweilen förmlich zuzulassen und anzuerkennen uns erstehen."

Es heißt ferner in dem Aufsatz:

48. „ea quae permittimus non approbamus." (pag. 248.)

Deutsch:

„Was wir erlauben, billigen wir nicht."

Dann wird ein Fall aus der Regierung des Papstes Benedikt XIV. angeführt, der in einem Staatsvertrag

49. „quae expresse concedere potuit cum approbatione permisit, quae vero non potuit solum „tolerari posse declarovit"." (l. c. pag. 249.)

Deutsch:

„das was er ausdrücklich zugestehen konnte, unter Billigung erlaubte, von dem aber, was er nicht zugestehen konnte, erklärte, „es könne geduldet werden"."

Und ferner:

50. „Tolerantia tandem versatur circa adversa, odiosa atque ingrata, quae vulgo mala vocantur." (pag. 252.)

Deutsch:

„Duldung bezieht sich auf Dinge, die uns zuwider, verhaßt und unangenehm, wie man gewöhnlich sagt, schlecht sind."

Diese Meinung liegt auch in dem „Tolerari posse" gegenüber den christlichen Gewerkschaften.



II. Die katholischen Arbeitervereine.

Sie nehmen keine Katholiken auf. Sie unterstehen alle ohne Ausnahme geistlicher Leitung. Durch diese sind sie abhängig vom Willen der Bischöfe und des Papstes. Namentlich müssen ihre Mitglieder sich auch in ihrem Privatleben und ihrer gewerblichen Betätigung nach deren Willen richten.

Diesen unverbrüchlichen Gehorsam haben nicht nur die Vereine des Berliner Verbandes, sondern auch die von West- und Süddeutschland ausdrücklich gelobt.

Die katholischen Arbeitervereine sollen nach dem Willen des Heiligen Stuhls (Encyclica „Singulari quadam") die Kontrolle auch über die gewerkschaftliche Tätigkeit ausüben.

Die Berliner Richtung schafft gewerbliche „Fachabteilungen".

Die Auffassung der katholischen Arbeitervereine unter geistlicher Leitung, wie sie sich ganz konsequent aus der Gehorsamspflicht und den Aeußerungen der Kirche ergibt, ist aus folgendem zu entnehmen:

Die katholischen Arbeitervereine lehnen den Streik und andere Zwangsmittel zur Beeinflussung der Arbeitsverträge ab.

So sagt die Zeitschrift „Der Arbeiterpräses", herausgegeben vom Verbande der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin), Jahrg. 7, Seite 30, vom Streik:

> 51. „Jeder derartige Versuch bedeutet eo ipso eine Störung der öffentlichen Ordnung." (Vgl. Zitat 7.)

In No. 12 des 6. Jahrgangs der Zeitschrift „Der Arbeiterpräses" wird eine Reihe von Stimmen der Moraltheologen zitiert, welche sich durchweg gegen den Streik erklären. Davon sei folgendes wiedergegeben:

> 52. Gury-Ferreres, „Compendium Theologiae moralis", Edit. 4, vol. I, pag. 292:
>
> „In der Praxis aber bringt er (der Streik scil.) fast immer derartige Nachteile mit sich, daß **er kaum jemals als erlaubt** bezeichnet werden kann. . . .
>
> Unerlaubt wird der Streik auch aus inneren Gründen sein. . . . Drittens, wenn sie (die Arbeiter) aus Haß gegen den Arbeitgeber und ohne die Zwangslage der eigenen Notwehr die Einstellung der Arbeit in einem solchen Augenblicke bewirkten, daß dadurch dem Arbeitgeber ein besonders großer Schaden erwächst."

> 53. Clemens Marc, „Institutiones morales Alphonsianae", Edit. 13, vol. I, pag. 729:
>
> „Es fragt sich erstens: Sind für die Arbeiter die Streiks erlaubt? Antwort: Man muß unterscheiden: a) theoretisch und an und für sich: ja, sofern sie der Gerechtigkeit nicht wider-

streiten, weder in der Sache noch in der Art und Weise, sofern eine gerechte und wichtige Ursache vorliegt und kein anderer Weg zur Erreichung des Zweckes möglich ist . . .;

eine wichtige Ursache: denn da die Streiks meistens die schlimmsten Folgen nach sich ziehen, ist eine Ursache von großer Bedeutung erforderlich, wie z. B. nach Maßgabe der Umstände die Verringerung einer übermäßig großen Arbeitszeit oder die Einstellung von Quälereien;

b) praktisch gesprochen und den Umständen entsprechend: **meistens nicht,** weil es höchst selten feststehen kann, daß oben genannte Bedingungen erfüllt sind und überdies noch viele Schäden hinzukommen."

54. Lehmkuhl, „Casus conscientiae", Edit. III, vol. I, pag. 454:

„Die scharenweise auf Vereinbarung erfolgte Niederlegung der Arbeit zieht fast naturnotwendig derartig große Uebel nach sich, daß sie **kaum jemals anzuraten** ist."

55. Berardi, „Theol. mor. Theor. Practica Faventiae", 1904, vol. III, pag. 380:

„Uebrigens, auch abgesehen von der Ungerechtigkeit, werden diese Arbeitseinstellungen **kaum jemals anders als schwer sündhaft sein."**

56. Vermeersch (S. J.), „Quaestiones de iustitia", Edit. II, 1904 bei Beyaert in Brügge, pag. 626:

„Wirtschaftliches Urteil: Ohne Zweifel sind die Streiks zu den **Uebeln, und zwar zu den größten,** zu rechnen, da sie die Bürger in Haß trennen, Religion und Sittlichkeit verderben (wirtschaftlich?) und viel Unheil herbeiführen und so immer der Oeffentlichkeit Schaden bringen. Moralisches Urteil: Da die Güte einer Handlung nach ihrer Gesamtheit zu beurteilen ist, sind deshalb die **Streiks doch nicht für erlaubt** zu halten, weil sie weder in ihrem Zweck noch in ihrer Art und Weise ungerechtfertigt sind."

57. Noldin, „Summa Theologiae moralis", vol. II, Edit. 6, 1906, pag. 313f.:

„Die Niederlegung der Arbeit bringt großen Schaden mit sich, sowohl für die Arbeiter selbst und die Arbeitgeber, als auch für das Gemeinwohl und die öffentliche Ruhe . . ., und nur dann, wenn es einen anderen Weg zur Erreichung eines gerechten und wirklich wichtigen Zweckes nicht mehr gibt, ist es erlaubt, ein an und für sich gerechtes Mittel zu ergreifen, aus dem so viele und große Uebel folgen."



Der „Arbeiterpräses" sagt zusammenfassend:

> 58. „Alle Schriftsteller warnen vor dem Streik: Marc, Lehmkuhl, Berardi, Gury-Ferreres erklären ihn für fast nie erlaubt, Vermeersch, Noldin und Génicot rechnen ihn zu den größten Uebeln, Goepfert hebt hervor, daß der Streik wegen der Beunruhigung und Unsicherheit der Produktion stets eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung involviere. . . .
>
> Mehrere Schriftsteller lassen erkennen, daß der Streik nur ausnahmsweise erlaubt sein soll, wenn eine Reihe schwer zu beweisender Bedingungen feststeht; **in der Regel** also **darf nicht gestreikt werden** (z. B. Marc, Génicot usw.); die Beweislast soll offenbar dem obliegen, der die Erlaubtheit des Streikens behauptet." (Pag. 371.)

Im folgenden untersucht der Verfasser des Artikels selbst die Frage des Streiks und kommt zu dem Ergebnis:

Der Streik widerspricht den allgemeinen Moralgrundsätzen der Arbeitspflicht, der Pflicht zur Ernährung der Familie und der Pflicht dem Staat gegenüber.

Dasselbe gilt vom Boykott.

Der Streik und der Boykott ist eine Standesaktion, nicht eine Aktion der einzelnen.

> 59. „Der Streik ist seinem innersten Wesen nach die Unterbindung gerade dieser gesellschaftlichen Beziehungen der Stände zueinander, zu den Individuen oder der Gesellschaft als Ganzen." (pag. 381.)

Der Verfasser kommt zu dem Resultat, daß der Streik nicht erlaubt sei, wenn er zu einer Erhöhung des Lohnes über die unterste noch als gerecht anzusehende Grenze führen soll.

Als „das einzig denkbare Auskunftsmittel" empfiehlt der Verband katholischer Arbeitervereine („Arbeiterpräses", Jahrg. 7, Seite 31) Einigungsämter mit zwingender Kraft der Beschlüsse. Solche eben bestehen in Deutschland nicht und werden namentlich von den Arbeitgebern verworfen.

III. Die christlichen Gewerkschaften

betrachten die katholischen Arbeitervereine der Berliner Richtung mit Recht als ihre Feinde.

Auf dem Essener Kongreß der christlichen Gewerkschaften (26. November 1912) hat der Privatkläger Stegerwald gesagt:

> 60. „Die Encyclica entsprang nicht der Initiative der Kurie, sondern wurde erlassen nach langjährigem Drängen der katholischen Fachabteilungen." (Protokoll, Seite 15.)

Ueber die Grundsätze und Praxis der christlichen Gewerkschaften sind folgende Aeußerungen wichtig:

Kläger Stegerwald hat in einer Versammlung zu Köln am 2. März 1913 gesagt (von ihm selbst zitiert, Essener Protokoll, S. 11):

> 61. „Die christlichen Gewerkschaften beschränken statutgemäß ihr Arbeitsgebiet auf die Behandlung praktischer Fragen wirtschaftlicher Natur, die Interessenvertretung der Arbeiter im Arbeitsverhältnis und was damit zusammenhängt. Die Pflege des religiösen und sittlichen Lebens weisen sie deshalb der Kirche, den Familien und den konfessionellen Vereinen, insbesondere den Standesvereinen, zu, die Erörterung und Behandlung politischer Fragen den politischen Parteiorganisationen. Die Vertreter der christlichen Gewerkschaften haben niemals verkannt, daß im Wirtschaftsleben wie auch sonst im Leben Fragen auftauchen können, die das religiös-sittliche Gebiet berühren."

Nach einer Absage an den „materialistisch" begründeten „spezifisch sozialdemokratischen Klassenkampf" fuhr der Kläger Stegerwald fort:

> 62. „Mit Rücksicht darauf haben die christlichen Gewerkschaften stets dem zweiten Gliede der christlichen Arbeiterbewegung, den konfessionellen Arbeiter-, Gesellen- und Jugendvereinen, die größte Bedeutung zugemessen. Das haben sie insbesondere dadurch bewiesen, daß sie immer wieder ihre Mitglieder zum Eintritt in die konfessionellen Standesvereine aufforderten, in der selbstverständlichen Erwartung, daß auch die konfessionellen Vereine ihre Mitglieder den christlichen Gewerkschaften ebenso eifrig zuführen." (Seite 11.)

Auf dem Essener Kongreß fügt Stegerwald, nachdem er diese Stellen seiner früheren Rede verlesen hatte, hinzu:

> 63. „Weitere Garantien und Verpflichtungen wie in dieser Rede können die christlichen Gewerkschaften nach der religiös-sittlichen Seite nicht übernehmen." (Seite 11.)

Stegerwald gibt also nur im allgemeinen die Möglichkeit zu, daß im Wirtschaftsleben Fragen auftauchen können, die das ethische Gebiet berühren. Im allgemeinen aber will er die Gewerkschaftstaktik unbeeinflußt von solchen Erwägungen behandelt sehen.

Er sagt über das Verhältnis zu den konfessionellen Arbeitervereinen:

> 64. „Den konfessionellen Arbeitervereinen obliegt: religiös-sittliche Hebung, staatsbürgerliche Erziehung, Unterweisung der Mitglieder in den Weltanschauungskämpfen; den christlichen Gewerkschaften fällt als Aufgabe zu: Wahrnehmung der Arbeiterinteressen bei Gestaltung des Arbeitsverhältnisses und was damit zusammenhängt." (pag. 12 l. c.)



Auf dem Dresdener Kongreß der christlichen Gewerkschaften (6. bis 10. Oktober 1912) sagte Stegerwald (Protokoll, S. 100):

65. „Der Kardinalsatz der Berliner lautet: „Das Arbeitsverhältnis ist kein Machts-, sondern ein Rechtsverhältnis.“ Das ist eine sehr schöne Theorie. Nur ist dabei vergessen, daß bei unseren unvollkommenen menschlichen Einrichtungen meist erst durch Macht Recht geschaffen wird. Fast alle wichtigeren Gesetze kommen nach größeren politischen Machtproben zustande. . . .

Als gewerkschaftliche Mittel kommen für die Berliner Richtung in Frage vermittelnde Tätigkeit (der Streik wird verworfen) und Schiedsgerichte mit rechtsverbindlicher Kraft. Vermittelnde Tätigkeit führt in den seltensten Fällen, in allen großen Fragen nie, zum Ziele, wenn nicht hinter den Vermittlern reale Machtfaktoren stehen. . . .

Zur Einführung von Lohnämtern oder Schiedsgerichten, die die Löhne für die gesamte Volkswirtschaft festzusetzen hätten, findet sich bis auf weiteres weder eine Regierung noch eine Parlamentsmehrheit.“

66. pag. 101: „Die christlichen Gewerkschaften vertreten gegenüber diesen Anschauungen den Standpunkt, daß der Streik in der gegenwärtigen Rechts- und Wirtschaftsordnung für ernsthafte Arbeiterinteressenvertretungen unentbehrlich ist. Womit sollen denn letzten Endes sozial rückständige und eigensinnige Arbeitgeber zum Nachgeben bestimmt werden?“

pag. 102: „Der Streit und seine etwaige Beilegung ist nicht vorwiegend Sache der christlichen Gewerkschaften. Der Streit greift viel weiter, als in die alleinige Interessensphäre der christlichen Gewerkschaften, er dreht sich letzten Endes um das Maß und den Grad der Bewegungsfreiheit der Katholiken in nicht rein kirchlichen Fragen.“

Der Privatkläger Vogelsang erklärte in Essen (Protokoll, S. 30):

67. „Ein rein wirtschaftlicher Verband kann praktisch keine Scheidung der Mitglieder nach Konfessionen vornehmen, ohne die Interessen des ganzen Standes zu gefährden und sie von Anfang an schon preiszugeben.

Deshalb wurde als Zweck unseres Gewerkvereins gleich bei seiner Gründung im Jahre 1894 die Hebung der Lage der Bergarbeiter auf christlicher und gesetzlicher Grundlage festgelegt und im Statut übernommen. Im übrigen schloß das Statut die Erörterung religiöser und konfessioneller Fragen und Angelegenheiten aus. Im Zentralvorstand sollten beide großen christlichen Konfessionen vertreten sein. Sein Titel wurde deshalb Gewerkverein christlicher Bergarbeiter genannt.



So ist es auch heute noch. Die später gegründeten Bruderverbände stellten sich auf denselben Standpunkt."

Ueber die „katholischen Fachabteilungen" bemerkte Vogelsang (Protokoll, S. 34):

68. „Das sozialwirtschaftliche Programm der sogenannten Berliner katholischen Fachabteilungen fordert vom Arbeiterstandpunkt aus die schärfste Bekämpfung heraus, weil es praktisch die armen Arbeiter auf Gnade und Ungnade dem Unternehmertum ausliefert, einem Unternehmertum im Bergbau, das seine Arbeiter nicht nach den Grundsätzen von Gerechtigkeit und Liebe behandelt, sondern nach den Marktgesetzen von Angebot und Nachfrage und nach sonstigen rein wirtschaftlichen Erwägungen und Maßnahmen.

Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands wird deshalb jeden Versuch, die katholischen Fachabteilungen wieder aufleben zu lassen, rücksichtslos und mit allen erlaubten Mitteln bekämpfen, ganz gleich, von wem immer dieser Versuch unternommen wird."

Der Kläger Vogelsang verschweigt aber, daß dies sozialwirtschaftliche Programm der Berliner das der Kirche und der Bischöfe ist.

69. Der Delegierte Meyer, ein Vertreter des von dem Privatkläger Wiedeberg geleiteten christlichen Bauarbeiterverbandes sagte in Essen (Protokoll, S. 56):

„Wir haben ja schon an der Hand von Beispielen gehört, daß es ein Unglück für die Arbeiterschaft ist, wenn in Fragen des Wirtschaftslebens bei Bessergestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse eine kirchliche Behörde die Entscheidung fällen soll."

Der Privatkläger Wiedeberg selbst äußerte sich (Essener Protokoll, Seite 37):

70. „Das sozialwirtschaftliche System der Berliner macht den Streik praktisch unmöglich. Im Baugewerbe sind wir hauptsächlich nur durch Streiks zu dem heutigen Tarifvertragswesen gekommen. Wir haben den Streik aber auch notwendig, um die Tarifverträge zur Anerkennung und Durchführung zu bringen."

Der Delegierte Sistenich, Vertreter des vom Privatkläger Schiffer geleiteten Verbandes, sagte (Essener Protokoll, Seite 44):

71. „Nach wie vor werden wir unsere Taktik, vor allem auch bei Lohnbewegungen, selbst bestimmen. Wir können und werden auch auf den Streik als letztes Mittel nicht verzichten."



Die Privatklägerin Fräulein Behm bekannte sich (Essener Protokoll, Seite 50) zu dem Grundsatz:

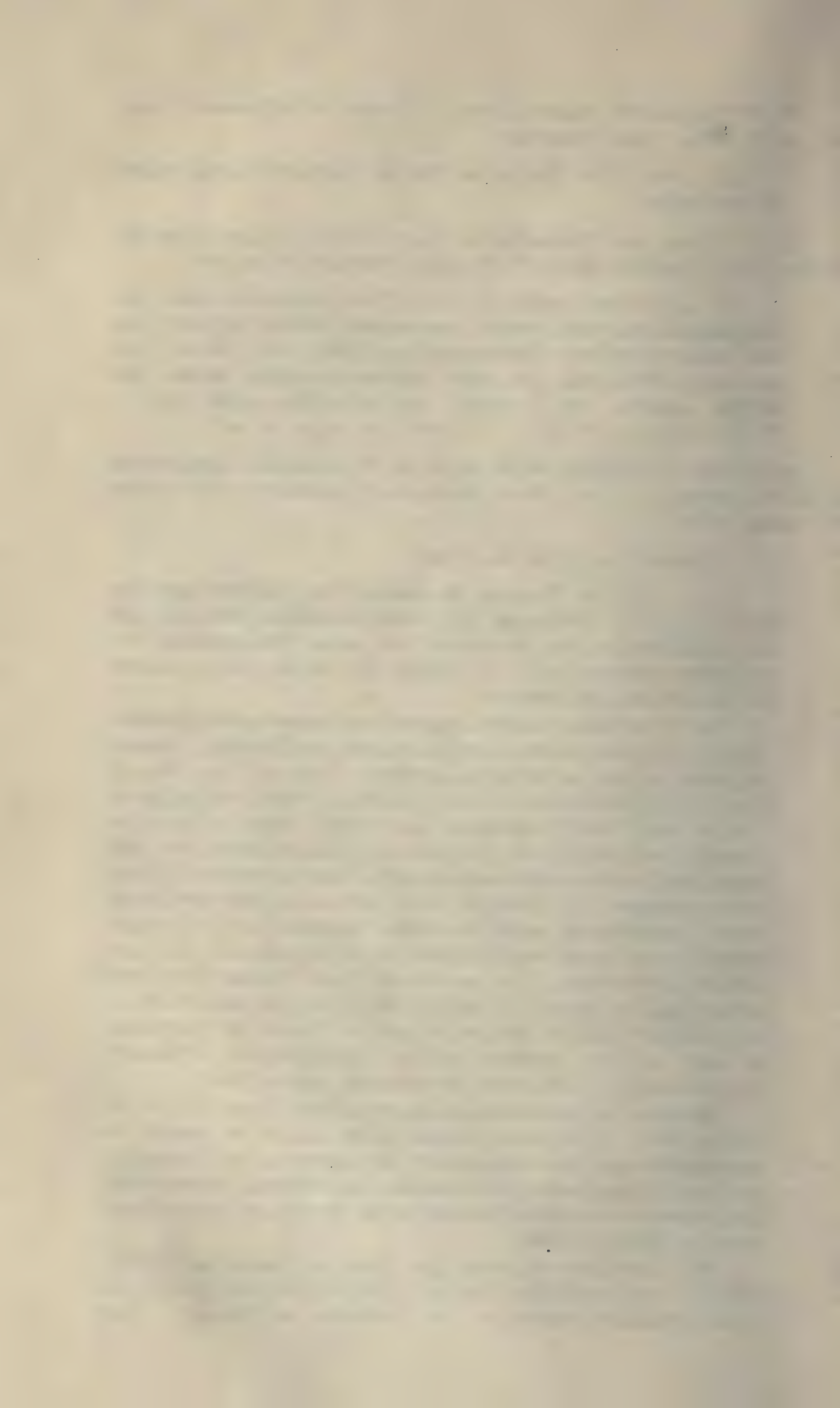
> 72. „Wer keine Macht hat, hat im Wirtschaftsleben nichts zu bedeuten."

Der Vertreter der Holzarbeiter Kurtscheid sagte über die „katholischen Fachabteilungen" (Essener Protokoll, Seite 48):

> 73. „Ich würde mich in tiefster Seele schämen, einer Bewegung anzugehören, welche mit solchen Mitteln arbeitet, wie das bei der Berliner „Bewegung" seit Jahr und Tag der Fall ist, einer Bewegung, die sich Arbeiterbewegung nennt und darauf abzielt, die Arbeiter zu entrechten und sie zu Menschen zweiter Klasse zu machen."

Denselben Standpunkt nimmt auch die Presse der christlichen Gewerkschaften ein. Der „Bergknappe" schreibt in Nr. 4 vom 25. Januar 1913:

> Es handelt sich um die Frage:
>
> 74. 1. Hat der Bischof als Bischof die Aufgabe und das Recht, bei der Erledigung der wirtschaftlichen Berufsfragen der Bergarbeiter im Gegensatz zu deren Organisation bestimmend einzugreifen? 2. Haben wir, wenn das geschieht, das Recht, uns zu wehren?
>
> Die erste Frage beantworten wir mit einem entschiedenen „Nein". Es gehört nicht zu den Aufgaben des Bischofs. Dessen Aufgaben liegen auf religiös-sittlichem Gebiete. Als Mensch kann ja auch der Bischof sich mit anderen Fragen beschäftigen, er kann aber nicht verlangen, daß er hier ohne weiteres als Autorität angesehen und daß ihm die Entscheidung über alle möglichen Fragen zugesprochen wird. Um auf unsern Fall zurückzukommen: Der Bischof von Trier ist in den wirtschaftlichen Berufsfragen nicht Autorität, sondern Laie. Er kann deshalb auch nicht beanspruchen, anders denn als Laie angesehen zu werden. Und noch mehr: Der Bischof von Trier hat als Laie in unseren Berufsfragen auch nicht das Recht, in seiner Eigenschaft als Bischof in solchen Fragen im Gegensatz zu den an der Spitze unserer Organisation stehenden gewissenhaften Fachleuten bestimmend einzugreifen . . .
>
> Mit dem Vorstehenden ist unsere zweite Frage gleich mit beantwortet. Wenn dem Bischof nicht das Recht zusteht, in wirtschaftlichen Berufsfragen der Bergarbeiter im Gegensatz zu deren Organisation als Bischof bestimmend einzugreifen, dann haben wir selbstverständlich das Recht, uns zu wehren, wenn es doch geschieht.
>
> Wir haben aber nicht nur das Recht, wir haben unter Umständen dazu auch die Pflicht. Unsere Aufgabe ist es, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter zu fördern. Und



wenn die Gefahr besteht, daß einmal durch ein Eingreifen einer kirchlichen Instanz in wirtschaftlichen Berufsfragen die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter einer Schädigung ausgesetzt werden, ohne daß höhere religiös-sittliche Gründe ein solches Eingreifen gebieten, so müssen wir dagegen Stellung nehmen.

Wir wollen also gar nicht in die der Kirche zustehenden Rechte eingreifen, wir wollen nur die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und der Arbeiterorganisation gewahrt wissen.

IV. Der Essener Kongreß.

75. Der Privatkläger Stegerwald hat auf dem Essener Kongreß über die Encyclica Singulari quadam geäußert (Protokoll, Seite 15):

> „Die Encyclica verfolgt den friedlichen Zweck, den nun seit 12 Jahren andauernden Streit im katholischen Lager über christliche Gewerkschaften und Fachabteilungen zu beenden."

In welchem Sinne aber diese „Beendigung" des Streits erfolgt, darüber schenkt Stegerwald seinen Zuhörern nicht reinen Wein ein.

76. Er polemisiert nach zwei Richtungen. Der Berliner „Arbeiter" hatte geschrieben:

> „Da die Gewerkschaften das Gebiet der Religion und Sittlichkeit direkt und indirekt berühren, so ist es nach der Encyclica in keiner Weise zu billigen, wenn man in den eben erwähnten Gebieten (in angeblich katholischen Gegenden) gemischte Vereinigungen, d. h. solche, die sich aus Katholiken und Nichtkatholiken zusammensetzen, in Zukunft fördern und verbreiten wollte."

Darauf antwortet Stegerwald mit der Drohung an den Berliner Verband:

> „Fangt nur einmal mit der Konstruktion katholischer und gemischter Gebiete an und sucht damit das Ausbreitungsgebiet der christlichen Gewerkschaften einzuengen. „Sitz Berlin" wird bei diesen Bestrebungen an den christlichen Gewerkschaften eine unbestürmbare Mauer, eine uneinnehmbare Festung finden." (Essener Protokoll, Seite 18.)

Diese Floskel hat den Zuhörern gut gefallen; der Bericht verzeichnet: „Stürm. Bravo"; sie trifft aber gar nicht die Frage, auf die es ankommt, nämlich welchen Sinn die Encyclica hat.



Deren Wortlaut muß man neben die Auslegung der „Berliner“ halten.

Die Encyclica verbietet in der Tat ganz generell die Gründung von interkonfessionellen Vereinen in rein katholischen Gegenden.

> „Handelt es sich aber um Vereinigungen, die das Gebiet der Religion oder Sittlichkeit direkt oder indirekt berühren, dann wäre es in keiner Weise zu billigen, in den oben erwähnten Gebieten gemischte Vereinigungen fördern und verbreiten zu wollen, d. h. solche, die sich aus Katholiken und Nichtkatholiken zusammensetzen.“ (Vgl. oben Nr. 36.)

Gewerkschaften aber sind nach der Encyclica solche Vereinigungen.

> „Da es im Gegenteil außer allem Zweifel steht, daß die soziale Frage in erster Linie eine sittliche oder religiöse ist und deshalb vornehmlich nach dem Sittengesetze und vom Standpunkte der Religion gelöst werden muß.“ (Vgl. Nr. 37.)

Und von den christlichen Gewerkschaften in Deutschland heißt es geradezu:

> „Wo in Anbetracht der Ortsverhältnisse die kirchliche Obrigkeit es für gut befunden hat, solche Gewerkschaften unter gewissen Vorsichtsmaßregeln zuzulassen.“ (Vgl. Nr. 45.)

Sie sind also nicht ohne weiteres überall zugelassen.

77. Ferner wendet Stegerwalds Polemik sich gegen die Sozialdemokratie. Er sagt (Essener Protokoll, Seite 19):

> „Nun macht die sozialdemokratische Presse viel Aufhebens von der Wendung der päpstlichen Encyclica: Der Beitritt zu den christlichen Gewerkschaften könne den Katholiken gestattet werden, „so lange nicht wegen neu eintretender Umstände diese Duldung aufhört, zweckmäßig oder zulässig zu sein“. Sie sieht infolgedessen das Damoklesschwert über den Gewerkschaften hängen.“

Stegerwald erwidert darauf:

> „. . . Ueber die „freien“ Gewerkschaften ist das Damoklesschwert der sozialdemokratischen Partei schon längst niedergesaust. Ich glaube, die christlichen Gewerkschaften haben bisher bewiesen, daß sie ihre Existenz zu behaupten verstehen. Sie werden es auch fürder tun. Die Sozialdemokratie braucht sich darüber nicht zu sorgen.“

Auch hiermit ist nichts über den Sinn und die Absicht der Encyclica gesagt. Deren Wortlaut muß man sich ins Gedächtnis rufen:

> „Wir erklären, es könne geduldet und den Katholiken gestattet werden, auch jenen gemischten Vereinigungen, wie sie in Euren Diözesen bestehen, sich anzuschließen, so lange



nicht wegen neu eintretender Umstände diese Duldung aufhört zweckmäßig oder zulässig zu sein, jedoch nur so, daß geeignete Sicherungen zur Fernhaltung der Gefahren angewendet werden, welche, wie gesagt, derartigen Vereinigungen anhaften." (Vgl. Nr. 41.)

78. Stegerwald erklärt (Essener Protokoll, Seite 20):

„Künftig können uns die Berliner nicht mehr verketzern, daß wir vom katholischen Standpunkte nicht einwandfrei seien."

Damit ist zu vergleichen, daß die Encyclica

„die Gründung solcher gemischten Gewerkschaften in allen rein katholischen Gegenden verbietet." (S. Zitat Nr. 36.)

Ferner die Stelle:

„Denn, abgesehen von anderem, befinden sich bei derartigen Vereinigungen die Unserigen oder können sich doch sicherlich befinden in großen Gefahren für die Reinheit ihres Glaubens und den gebührenden Gehorsam gegen die Gebote und Vorschriften der katholischen Kirche." (Vgl. Nr. 38.)

Auch die unter Nr. I, H zitierte Allokution des Papstes an die Berliner Deputation und die authentische Interpretation des Uditore Heiner (Nr. 31) sind in Betracht zu ziehen.

Ebenso der Satz:

„so wäre es anderseits als höchst verwerflich zu tadeln, die rein katholischen Vereinigungen feindselig zu befehden — diese Art von Vereinigungen muß im Gegenteil auf jede Weise unterstützt und gefördert werden — und zu verlangen, daß die sogenannten interkonfessionellen Vereinigungen eingeführt werden, und sie gleichsam aufzudrängen, sei es auch unter dem Vorgeben, daß alle katholischen Vereinigungen in den einzelnen Diözesen nach einer und derselben Form einzurichten seien" (vgl. Nr. 45),

welcher sogar die Agitation für die christlichen Gewerkschaften zuungunsten der rein konfessionellen Vereinigungen untersagt, während das Umgekehrte nicht verboten, sondern sogar vorgeschrieben ist.

79. Von der vorher zitierten ausdrücklichen Mißbilligung der christlichen Gewerkschaften und Belobigung ihrer Gegner sagt Stegerwald nichts. Er tröstet aber seine Zuhörer:

„daß die christlichen Gewerkschaften vom Oberhaupt der katholischen Kirche nicht gelobt und ausdrücklich gebilligt wurden, ist eine Selbstverständlichkeit. Auch die Organisationen der anderen Erwerbsschichten wurden vom Papste nicht besonders gebilligt."



Dabei verschweigt Stegerwald wieder, daß der Papst in der Teilnahme katholischer Arbeiter an interkonfessionellen Gewerkschaften eine Gefahr sieht, während er nicht das geringste Bedenken gegen die Teilnahme katholischer Arbeitgeber an den interkonfessionellen, zur Unterdrückung der Arbeiter geschaffenen Arbeitgeberverbänden äußert.

V. Die „Interpretation der Bischöfe".

Stegerwald hat mit Bischof Dr. Schulte von Paderborn verhandelt (Essener Protokoll, Seite 16). Dieser hat nach Stegerwalds Angabe ihm eine Interpretation in fünf Sätzen verschafft, welche im Folgenden Satz für Satz mitgeteilt und mit Vergleichsmaterial zusammengestellt werden soll:

Interpretation.

80. „1. In dem Satze: „Die soziale Frage und die mit ihr verknüpften Streitfragen über Charakter und Dauer der Arbeit, über die Lohnzahlung, über den Arbeiterstreik sind nicht rein wirtschaftlicher Natur und somit nicht zu denen zu zählen, die mit Hintansetzung der kirchlichen Obrigkeit beigelegt werden können," ist letztere Wendung nicht so zu verstehen, als ob die kirchliche Obrigkeit beanspruche, mit der praktischen Erledigung solcher Fragen in den einzelnen Fällen irgendwie befaßt zu werden. Die Wendung besagt vielmehr, daß die Kirche das Recht und die Pflicht habe, zu derartigen Streitfragen, insoweit sie das Sittengesetz berühren, auch ihrerseits Stellung zu nehmen und durch Hinweis auf die richtigen Grundsätze die in Betracht kommenden Gläubigen vor sittlich-religiösen Schaden zu bewahren."

Diese Interpretation ändert nichts an der Sache. Die Kirche bedankt sich wohl für die Verantwortung und Mühe, daß ihr die Erledigung der einzelnen Fälle aufgetragen werde. Aber sie behält sich das Recht des Eingriffs auch für jeden einzelnen Fall vor.

In welchem Sinne sie davon Gebrauch machen kann, zeigt ihre grundsätzliche Ablehnung des Streiks und jeder gewerkschaftlichen Kampfaktion. (Vgl. die Zitate Nr. 7, 51 bis 59.)

Interpretation.

81. „2. Der Satz: „Hieraus folgt, daß derartige sogenannte konfessionell-katholische Vereinigungen sicherlich in katholischen Gegenden, und außerdem in allen anderen Gegenden,

wo anzunehmen ist, daß durch sie den verschiedenen Bedürfnissen der Mitglieder genügend Hilfe gebracht werden kann, gegründet und auf jede Weise unterstützt werden müssen," besteht überall dort als eine Vorschrift des apostolischen Stuhles zu Recht, wo nicht die für Deutschland bezüglich der christlichen Gewerkschaften gemäß den Wünschen der Bischöfe vorgesehene Ausnahmestellung zutrifft. (Vergleiche Absatz: „In dieser Hinsicht nun . . .") Eine Aufteilung der deutschen Diözesen, deren Bischöfe für ihr ganzes Diözesangebiet um Zulassung der christlichen Gewerkschaften gebeten haben, in solche Gebiete, wo das Feld der Berliner Richtung sein solle, und in andere Gebiete, wo die christlichen Gewerkschaften existieren dürfen, ist in der Encyclica durchaus nicht angeordnet worden. Eine solche Aufteilung des Diözesangebietes brächte, was der Hl. Vater gerade verhüten will, erst recht Wirrwarr und Unfrieden."

Die Interpretation sagt nur, daß eine Aufteilung der Diözesen, deren Bischöfe für ihr Diözesangebiet um Zulassung der christlichen Gewerkschaften gebeten haben, in Gebiete für die Berliner und in solche, wo die christlichen Gewerkschaften existieren dürfen, nicht angeordnet ist.

Dies trifft zu; aber sie ist in dem zitierten Satze der Encyclica auch nicht verboten. Vielmehr geht aus dem unmittelbar darauf folgenden von der Interpretation nicht wiedergegebenen Satze der Encyclica

> „Handelt es sich aber um Vereinigungen, die das Gebiet der Religion und der Sittlichkeit direkt oder indirekt berühren, dann wäre es in keiner Weise zu billigen, in den eben erwähnten Gebieten gemischte Vereinigungen fördern oder verbreiten zu wollen" (vgl. Nr. 36)

ein so striktes Verbot solcher Gründungen in rein katholischen Gegenden hervor, daß die „Aufteilung" der Bistümer schon daraus als Konsequenz folgt, gleichgültig ob es eine ausdrückliche formelle oder nur eine praktische Teilung ist.

Außerdem aber enthält Satz 2 der Interpretation die Anerkennung, daß die Diözesen der Bischöfe, welche nicht um Zulassung der christlichen Gewerkschaften für ihre Diözesen gebeten haben oder welche künftig die Zulassung nicht mehr wünschen, von dem „Tolerari posse" nicht betroffen werden.

Dadurch ergibt sich schon von selbst die Möglichkeit einer Einteilung Deutschlands in Gebiete, wo die interkonfessionellen Gewerkschaften zugelassen und in solche, wo sie nicht zugelassen werden.

Interpretation.

> 82. „3. Die Mahnung des Heiligen Vaters an die Bischöfe, „sorgfältig das Verhalten dieser Vereinigungen zu beobachten und darüber zu wachen, daß den Katholiken aus der Anteil-



> nahme an ihnen kein Schaden erwächst," erklärt sich in ihrem letzten Teil von selbst und in ihrem ersten Teil aus dem vorhergehenden Satze, an den sie mit dem Worte „Darum" angeschlossen ist. Es wird niemand den Bischöfen das Recht bestreiten können, sich zu orientieren, ob irgendwelche Organisationen, also auch ob die hier in Rede stehenden christlichen Gewerkschaften grundsätzlich oder tatsächlich zur Kirche oder kirchlichen Lehre in Gegensatz treten. Die Beobachtungspflicht der Bischöfe bezieht sich nicht auf die wirtschaftliche Tätigkeit der christlichen Gewerkschaften, sondern darauf, ob den katholischen Arbeitern aus der Mitgliedschaft kein sittlich-religiöser Schaden erwächst."

Die Interpretation rennt in Satz 2 allerdings offene Türen ein; daß die Bischöfe sich „informieren" können, worüber sie wollen, ist ihr selbstverständliches persönliches Recht wie das jeden Staatsbürgers. Das hat aber der Papst nicht verordnen wollen. Vielmehr — und das wird durch die Interpretation nicht bestritten — hat die Beobachtungspflicht der Bischöfe den Sinn, die Handlungsweise der Gewerkschaften zu l e i t e n.

Dies folgt schon ohne weiteres aus dem grundsätzlichen Standpunkt der Kirche, z. B. der Encyclica Graves de communi (pag. 26), welche die

> „Obsorge über die Führung der gemeinsamen katholischen Bewegung in Unterordnung unter die Weisung und Leitung der Bischöfe"

organisiert sehen will, und welche (daselbst pag. 28) sagt:

> „Zum Schlusse erneuern und verschärfen wir unsere Mahnung, daß sowohl die Einzelnen als die Vereine bei der Durchführung e i n e s j e d e n U n t e r n e h m e n s auf diesem Felde sich dessen bewußt bleiben, daß man den Weisungen der Bischöfe durchaus Gehorsam leisten muß."

Dasselbe ergibt aber auch die Encyclica Singulari quadam. Diese sagt unmittelbar anschließend an die in Nr. 3 der Interpretation zitierten Worte:

> „Die katholischen Mitglieder selbst aber sollen niemals zulassen, daß die Gewerkschaften, auch als solche, in der Sorge für die weltlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder sich zu Lehren bekennen o d e r H a n d l u n g e n u n t e r n e h m e n, die irgendwie den vom obersten kirchlichen Lehramte verkündeten Vorschriften, zumal den obenerwähnten, widersprechen." (Vgl. Nr. 44.)

Es wäre wunderbar, wenn ein Aufsichtsrecht in Einzelfällen, das den einzelnen Laienmitgliedern übertragen ist, den Bischöfen versagt bleiben sollte.



Die Encyclica bestimmt aber auch das Gegenteil, denn sie fährt unmittelbar darauf fort:

> „Deshalb sollen, so oft Fragen auftauchen über Dinge, die die Sitten berühren, d. h. Fragen über Gerechtigkeit oder Liebe, die Bischöfe mit größter Aufmerksamkeit wachen, damit die Gläubigen die katholischen Sittenlehren nicht außer acht lassen und auch keinen Finger breit von ihnen abweichen."

Wenn nun die Interpretation Nr. 3 noch erklärt:

> „Die Beobachtungspflicht der Bischöfe bezieht sich nicht auf die wirtschaftliche Tätigkeit der christlichen Gewerkschaften, sondern darauf, ob den katholischen Arbeitern aus der Mitgliedschaft kein sittlich-religiöser Schaden erwächst"

so ist zu beachten, daß nach den Encyclicen Singulari quadam und Graves de communi

> „die soziale Frage in erster Linie eine sittliche und religiöse ist und deshalb vornehmlich nach dem Sittengesetze und vom Standpunkte der Religion gelöst werden muß." (S. Nr. 20, 37.)

Deshalb kann jede gewerkschaftliche Einzelaktion zu Widersprüchen mit der katholischen Kirchenlehre führen; dies gilt namentlich von den durch die Encyclica Rerum novarum verworfenen, mit der Encyclica Graves de communi und der in ihr gelehrten Sozialpolitik unvereinbaren, von den Moraltheologen gemißbilligten Streiks.

In jedem solchen Einzelfall kann es geschehen, daß

> „Fragen auftauchen, die die Sitten berühren, d. h. Fragen über die Gerechtigkeit und Liebe."

Dann aber haben die Bischöfe auch nach der Interpretation das Recht und die Pflicht,

> „zu wachen, daß den Mitgliedern kein sittlich-religiöser Schaden geschieht."

Dies „Wachen" kann nur geschehen durch Ueberwachung auch der gewerkschaftlichen Einzelaktionen und durch Eingriffe in sie, falls der Bischof dies für nötig hält, um die Mitglieder vor sittlich-religiösem Schaden zu bewahren.

Interpretation.

> 83. „4. Bei de mSatze: „Sollte unter ihnen noch irgendeine Schwierigkeit entstehen, so ist zu deren Lösung der gewiesene Weg folgender: sie sollen sich an ihre Bischöfe um Rat wenden, und diese werden die Sache an den Apostolischen Stuhl berichten, von welchem sie entschieden wird," ist nicht gemeint, daß gewerkschaftliche Schwierigkeiten von den



Bischöfen dem Hl. Vater zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Es handelt sich vielmehr, wie aus dem Vorhergehenden sich ergibt, lediglich um eine päpstliche Mahnung an die deutschen Katholiken, fortan bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten auf dem rechten Instanzenwege zu bleiben und die Bekämpfung untereinander einzustellen. Es ist fraglos das Recht der Katholiken, in ihren Gewissensangelegenheiten den Rat bezw. die Entscheidung ihrer kirchlichen Oberen einzuholen."

Damit verneint die Interpretation eine Auslegung, auf die kein vernünftiger Mensch verfallen sein würde; daß dem Papst nicht gewerkschaftliche Einzelfälle vorgetragen werden sollen, ist selbstverständlich. Daß aber die Streitigkeiten der Berliner gegen die christlichen Gewerkschaften immer noch wieder vor den Heiligen Stuhl gebracht werden dürfen, erkennt die Interpretation ausdrücklich an.

Bei der bekannten Haltung des Kirchenregiments in dieser Streitfrage kann das kaum ein Trost für die christlichen Gewerkschaften sein.

Interpretation.

84. „5. Die Wendung im vorletzten Abschnitte der Encyclica: „wo in Anbetracht der Ortsverhältnisse die kirchliche Obrigkeit es für gut befunden hat, solche Gewerkschaften unter gewissen Vorsichtsmaßregeln zuzulassen", bedeutet keine Einschränkung gegenüber der generellen Fassung, in der im Abschnitt „In dieser Hinsicht" die Zulässigkeit der christlichen Gewerkschaften für die deutschen Diöcesen erklärt worden ist."

Hierzu ist Satz 2 der Interpretation und was vorher über seine Bedeutung konstatiert wordeni ist, zu vergleichen.

Die christlichen Gewerkschaften sind generell zugelassen, nur für die Diözesen, deren Bischöfe darum gebeten haben, und so lange die Bischöfe die Zulassung wünschen. Dies geht ganz klar hervor aus folgenden Stellen der Encyclica singulari quadam:

„Hic autem Venerabiles Fratres non panci a Nobis petitis, ut syndicatus christianos qui appellantur, uti hodie in vestris dioecesibus constituti, per Nos vobis tolerare liceat" (pag. 660.)

Deutsch:

„In dieser Hinsicht nun, Ehrwürdige Brüder, erbitten nicht wenige von Euch, es möchte Euch durch Uns erlaubt werden, die sogenannten christlichen Gewerk-



> schaften, wie sie heutzutage in Euern Diözesen bestehen, zu dulden"

und dem folgenden unter 41 zitierten Satz:

> „Wir erklären, es könne geduldet und den Katholiken gestattet werden, . . . sich anzuschließen, solange nicht . . . diese Duldung aufhört zweckmäßig oder zulässig zu sein."

Also der Papst erlaubt den Bischöfen, die interkonfessionellen Gewerkschaften zu dulden; für eine Diözese, wo der Bischof sie nicht dulden will, sind sie also nicht geduldet, und überhaupt nur auf Widerruf.

Deshalb ist in der Tat der Satz:

> „wo in Anbetracht der Ortsverhältnisse die kirchliche Obrigkeit es für gut befunden hat, solche Gewerkschaften zuzulassen" (vgl. Nr. 45),

keine Einschränkung der Stelle „In dieser Hinsicht", denn er sagt genau dasselbe.

Es geht aber auch der Abschnitt „In dieser Hinsicht" nicht weiter als der Satz „wo in Anbetracht"; übrigens sagt auch die Interpretation nicht, daß er weiter ginge.

So ändert die Interpretation nichts an den Machtansprüchen der Kirche, dem Aufsichtsrecht der Geistlichkeit, der prekären widerruflichen Duldung der christlichen Gewerkschaften lediglich für bestimmte Gebiete und den Vorzügen, die den Gegnern der christlichen Gewerkschaften eingeräumt sind.

Die Kläger, insbesondere Herr Stegerwald, der selbst mit dem Bischof Schulte verhandelt hat, müssen die Wertlosigkeit dieser „Interpretation" durchschaut haben. Die Verlesung dieses Schriftstückes hatte nur den Zweck, einen Widerstand und einen Erfolg vorzutäuschen, während an der Encyclica dadurch nichts geändert wurde.

VI. Unterwerfung.

85. Mit dieser Scheininterpretation nahm Stegerwald die Encyclica ausdrücklich an, indem er sagte:

> „Den hier niedergelegten Grundsätzen sind die christlichen Gewerkschaften stets gerecht geworden." (pag. 18.)

In den ersten Tagen des Dezembers 1912 gab das vatikanische Pressebureau folgende Notiz heraus, welche von den streng orthodoxen und der päpstlichen Richtung angehörigen Zeitungen „Unità



Cattolica“ und „Berico“ verbreitet wurde und von da in die weitere katholische Presse überging:

„I capi dei sindacati misti (cosidetti „cristiani“) in Germania, l’onorevole Giesberts come il primo, ma anche gli altri Imbuss e Stegert si sono sottomessi ed hanno prestato atto di obbidienza per l’enciclica „Singulari quadam caritate“. Gli atti della sottomissione furono accotti dall’ arcivescovato di Colonia e constatati dal Nuntio Apostolico Monsignor Frühwirth a Monaco. L’onorevole Giesberts, deputato del Centro per il grandissimo collegio di Essen, si è dimostrato fedele figlio della sacra chiesa già da lungo.“

Deutsch:

„Die Häupter der gemischten Gewerkschaften (sogen. „christlichen“) in Deutschland, der ehrenwerte Abgeordnete Giesberts an der Spitze, aber auch die andern Imbusch und Stegerwald haben sich unterworfen und den Akt des Gehorsams betreffend die Encyclica Singulari quadam caritate geleistet. Die Akten der Unterwerfungen wurden vom erzbischöflichen Amte in Köln entgegengenommen und vom Apostolischen Nuntius Frühwirt in München bestätigt. Der ehrenwerte Herr Giesberts, Zentrumsabgeordneter für den sehr großen Wahlkreis von Essen, hat sich seit langem als treuer Sohn der Kirche erwiesen.“

„Stegert“ im italienischen Text kann nur ein Druckfehler für Stegerwald sein.

86. Die „Neue Züricher Zeitung“, Nr. 339 vom 6. Dezember 1912, brachte folgende Nachricht:

„Wohl hat die Vertreterversammlung der christlichen Gewerkschaften, die am 26. November in Essen tagte, stolz verkündet, daß „alles beim alten“ bleibe, daß die christlichen Gewerkschaften ihre bisherige Taktik nicht aufgeben würden. Indes konnte das nur unmittelbar überraschend wirken, namentlich im Zusammenhang mit der entschiedenen Sprache des katholischen Gewerkschaftsführers Stegerwald. Hinterher wird aber durch die Veröffentlichungen der „Berlin“ nahestehenden Presseerzeugnisse bekannt, daß man in Essen ein abgekartetes Spiel getrieben hat. Man muß die Zentrumspresse in ihren Kölner und Berliner Schattierungen nur richtig lesen und beurteilen können, dann ergibt sich der Schluß, daß die Gewerkschafts-Encyclica des Papstes nicht Frieden geboten und neues Recht geschaffen hat, sondern daß die Berliner tatsächlich mit ihrer Auffassung durchgedrungen sind. Die volle Wahrheit, daß sich die christlichen Gewerkschaften Kölner Richtung löblich unterworfen haben, trotz Essen, darf



man nicht veröffentlichen; eine solche Nachricht würde einem Zusammenbruch gleichkommen. Die Dinge liegen eben so: ihrer Natur nach kann die Kurie gar nicht den Anspruch aufgeben, die katholischen Arbeiter auch gewerkschaftlich und politisch zu beaufsichtigen. In der Encyclica und in den Kundgebungen der deutschen Bischöfe heißt es ja, daß wirtschaftliche Fragen als solche dem Sittengesetz unterstehen, daß sie also am Ende aller Enden von der Kurie entschieden werden. Rom hat gesprochen und die Sache müßte damit erledigt sein. Trotzdem hat man in Essen Reden gehalten und Beschlüsse gefaßt, die scheinbar die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der christlichen Gewerkschaften von der Kurie offenbaren. Das ist, wie neuerdings die „Kölner Correspondenz" ausführt, ein Trugschluß. Die Leitung der Gewerkschaften hat sich unterworfen, aber der Oeffentlichkeit gegenüber wird dieser Akt verschwiegen."



VORWÄRTS BUCHDRUCKEREI UND VERLAGSANSTALT, BERLIN S.W.

